

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 26 | Mittwoch, 27. Juni 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0680

Behörden (41), Grosser Rat; Beiträge an die Fraktionen und die Deputation; Verpflichtungskredit für die Legislaturperiode 2018 bis 2022

1. Gegenstand

Beiträge an die Sekretariate der Fraktionen und der Deputation. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jeweils zu Beginn des parlamentarischen Jahres (Juni/ Juli).

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe c
- Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21), Artikel 31, Artikel 32, Artikel 89 und Artikel 90
- Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO; BSG 151.211), Artikel 121 und Artikel 131 Absatz 1 und 2
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, Artikel 48 Absatz 2, 3 und 4, Artikel 50 und Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 136, Artikel 139, Artikel 146, Artikel 148, Artikel 152 und Artikel 154

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim Verpflichtungskredit handelt es sich um eine wiederkehrende und gebundene Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 FLG) für die Jahre 2018 bis 2021.

Die Sekretariate der Fraktionen erhalten gemäss Artikel 131 GO einen jährlichen Grundbetrag von Fr. 24 000.– sowie einen Beitrag pro Mitglied von Fr. 3500.– pro Jahr.

Dem Sekretariat der Deputation wird ein Beitrag von Fr. 7500.– pro Jahr ausgerichtet.

Für die Ausgabe besteht damit kein Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten, weshalb sie als gebunden zu qualifizieren ist.

Für die Bewilligung ist der Regierungsrat zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Die Kosten für die Legislaturperiode 2018 bis 2022 setzen sich wie folgt zusammen:

8 Fraktionen à CHF 24 000.–	CHF 192 000.–	
160 Ratsmitglieder à CHF 3500.–	CHF 560 000.–	
Total Fraktionen	CHF 752 000.–	CHF 752 000.–
Pauschalbeitrag an Deputation		CHF 7500.–
Total Ausgaben pro Rechnungsjahr		CHF 759 500.–

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für die Jahre 2018 bis 2022, welcher der Besonderen Rechnung des Grossen Rates belastet wird.

KLER-Kreis: 1001 – Behörden/1002 – Grosser Rat
Konto: 363600 – Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
BA3636-001/

Die jährlichen Ausgaben sind im Voranschlag und Finanzplan eingestellt.

Die Ausgabenbewilligung ist zudem der Finanzkommission des Grossen Rates, der Finanzkontrolle und der Finanzdirektion zur Kenntnis zu bringen (Art. 154 FLV) und gemäss Artikel 48 Absatz 4 FLG im Amtsblatt zu veröffentlichen.

0691

Referendumsfähiges Geschäft der verlängerten Novembersession 2017. Ungenutzter Ablauf der Referendumsfrist

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zu folgendem Beschluss des Grossen Rates aus der verlängerten Novembersession 2017 innerhalb der in den kantonalen Amtsblättern publizierten Referendumsfrist kein Gebrauch gemacht worden ist:

- Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)

Aus dem Inhalt

S. 585 Regierungsrat

S. 586 Direktionen des Regierungsrates

S. 592 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

S. 592 Erb- und güterrechtliche Publikationen

S. 593 Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft

S. 594 Regionalgerichte

S. 596 Regionale Schlichtungsbehörden

S. 598 Schuldbetreibung und Konkurs

S. 603 Baupublikationen

S. 604 Ausserordentliche Baugesuche

S. 604 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

Berufliche Aus- und Weiterbildung

**Beschluss vom 25. Mai 2018
Anpassung des Reglements der GDK für die
interkantonale Prüfung von Osteopathinnen
und Osteopathen in der Schweiz vom
23. November 2006**

Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

In Erwägung:

Die GDK führt seit 2008 interkantonale Prüfungen in Osteopathie durch. Die Prüfungen (1. und 2. Teil) finden in der Regel einmal jährlich statt. Mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (GesBG) im Jahre 2020 wird die Ausbildung und die Ausübung der Osteopathie schweizweit einheitlich geregelt. Nach Artikel 34 Absatz 3 dritter Satz GesBG kann die GDK noch bis längstens 2023 interkantonale Diplome in Osteopathie ausstellen, die den Inhaberinnen und Inhabern die fachlich eigenverantwortliche Ausübung der Osteopathie erlauben werden. Das bedeutet, dass die interkantonalen Prüfungen der GDK spätestens 2023 enden werden. Mithin ist es angezeigt, dass die GDK eine Regelung trifft, die es allen Kandidatinnen und Kandidaten, die 2018 mit dem 1. Teil der Prüfung beginnen, ermöglicht, bis dahin in der im Reglement vorgesehenen Weise noch das interkantonale Diplom in Osteopathie zu erwerben und damit zur Berufsausübung zugelassen werden zu können. Das erfordert eine schrittweise Beendigung der beiden Teile der interkantonalen Prüfungen. Demzufolge werden – gerechnet ab der Prüfungssession 2018 – unter Berücksichtigung der zwei nach dem GDK-Reglement möglichen Prüfungswiederholungen – die letzten Prüfungen (1. Teil) im Jahre 2020 stattfinden. Da auch der 2. Teil der Prüfung nach dem GDK-Reglement zweimal wiederholt werden darf, müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten spätestens 2021 zur Prüfung zugelassen sein und sich angemeldet haben, um zu gewährleisten, dass alle reglementarisch möglichen Wiederholungen der Prüfung (2. Teil) bis zur definitiven Beendigung der interkantonalen Prüfungen 2023 erfolgen können. Hingegen riskieren Personen, die nach einer nicht bestandenen Prüfung (1. Teil oder 2. Teil) diese nicht zum nächstfolgenden Termin wiederholen, sich bei einem erneuten Nichtbestehen nicht ein drittes Mal der Prüfung stellen zu können, weil diese nicht mehr stattfindet. Auch Personen, die sich erstmalig 2019 oder 2020 zum 1. Teil der Prüfung anmelden und diese nicht bestehen, riskieren daher, diese Prüfung nur einmal bzw. überhaupt nicht wiederholen zu dürfen.

Da die praktische Prüfung des 2. Teils der interkantonalen Prüfung (Art. 15) im Rahmen der Anerkennung ausländischer Diplome in Osteopathie als Ausgleichsmassnahme im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG¹ gewählt und ebenfalls zweimal wiederholt werden kann (Art. 7 VO Ausland²), ist ebenfalls festzulegen, dass nach Artikel 7 Absatz 4 VO Ausland mögliche Wiederholungen der praktischen Prüfungen ab dem Ende der letzten Prüfungssession 2023 ausgeschlossen sind.

Da die Antragsfrist für die Zulassung zum 1. Teil der interkantonalen Prüfung 2018 am 30. Juni 2018 endet, ist es unabdingbar, dass alle Personen, die bis zum Ende der GDK-Prüfung im Jahre 2023 noch das Diplom der GDK erwerben wollen, vor Ablauf der Anmeldefrist zur Prüfungssession 2018 – 1. Teil – über den zeitlichen Ablauf bis zur definitiven Beendigung der interkantonalen Prüfungen informiert sind. Mithin ist die Änderung des Reglements zeitgleich mit dem nachfolgenden Beschluss der Plenarversammlung der GDK in Kraft zu setzen.

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 wird wie folgt geändert:

1. Im Reglement wird folgende Bestimmung eingefügt:

Artikel 25a Beendigung der interkantonalen Prüfungen

Absatz 1

Die Durchführung des 1. Teils der interkantonalen Prüfungen in Osteopathie endet mit der Prüfungssession 2020.

Absatz 2

Den 2. Teil der interkantonalen Prüfung kann ablegen, wer spätestens bis zur Prüfungssession 2021 zugelassen worden ist (Art. 11 Abs. 2) und sich zur Prüfung angemeldet hat (Art. 8).

Absatz 3

Die Durchführung des 2. Teils der interkantonalen Prüfungen endet spätestens mit der Prüfungssession 2023.

Absatz 4

Die Anwendung des Artikels 16 Absatz 3 ist ab dem Ende des 1. Teils der Prüfungen (Abs. 1) ausgeschlossen. Ab dem Ende des 2. Teils der Prüfungen (Abs. 3) sind weder Artikel 16 Absatz 3 noch Artikel 7 Absatz 4 der VO Ausland der GDK vom 22. November 2012 anwendbar.

2. *Artikel 26* wird aufgehoben, da diese Bestimmung die Zusammensetzung der interkantonalen Prüfungskommission während der ersten Amtsdauer betrifft und mit deren Ablauf (2012) gegenstandslos geworden ist.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Art. 3

Dieser Beschluss ist gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 in den kantonalen Amtsblättern zu publizieren.

¹ Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

² Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22. November 2012, VO Ausland <https://www.gdk-cds.ch/index.php?id=553>.

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Plenarversammlung

Bern, 25. Mai 2018

Der Präsident: Dr. Thomas Heiniger, Regierungsrat
Der Zentralsekretär: Michael Jordi

**Entsendegesetz
Loi sur les travailleurs détachés****En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a
LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. Monsieur Alessandro Leonelli, Allestimenti Leonelli snc, Via Garibaldi 7, 41026 Pavullo nel Frignano (MO), Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 200.–.

[...]

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard

le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in
Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e
EntsG:**

1. Gegen Herrn Dumitru Macchia, mit Geschäfts-sitz Via Casale 52, 48754 Verucchio, Italien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21 ; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in
Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e
EntsG:**

1. Gegen die Firma GS Studio Montage GmbH & Co. KG, Adresse unbekannt, (letzte bekannte Adresse: Brunnenstrasse 14-16, 58256 Ennepetal, Deutschland), wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die

Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite

Monsieur Lazzara Carmelino, Wood & Service di Lazzara Carmelino, Via dei Massi 53/3, 10070 San Carlos Canavese (TO), Italie, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 5 juin 2018, Monsieur Lazzara Carmelino a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Markus Portner, mit Geschäftssitz Dorfstrasse 43, 79289 Horben, Deutschland, die fehlenden Dokumente nachgereicht hat, werden der Arbeitsunterbruch und die Wegweisung von seinem Arbeitsplatz aufgehoben.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Markus Portner, mit Geschäftssitz Dorfstrasse 43, 79289 Horben, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 16. Mai 2018 hat Herr Markus Portner gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntsG:

1. Gegen Herrn Markus Portner, mit Geschäftssitz Dorfstrasse 43, 79289 Horben, Deutschland, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Mitwirkungsverfahren

Mitwirkung Wasserbauplan Aare Kiesen–Jaberg

Gemeinden Kiesen, Jaberg, Wichtrach

Das nachstehende Bauvorhaben wird gemäss Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vorgelegt.

Die Bevölkerung ist eingeladen und berechtigt, ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, dem Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern, schriftlich mitzuteilen.

Gewässer: Aare.

Abschnitt: Jabergbrücke, Koordinaten 2.610.150/1.185.150 bis unterhalb Hinter Jaberg, Koordinaten 2.609.700/1.186.260.

Bauvorhaben: Wasserbauplan Aare Kiesen–Jaberg.

Bauherr: Tiefbauamt des Kantons Bern.

Auflage: 2. bis 31. Juli 2018.

Einsprache kann nicht im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, sondern erst bei der Wasserbauplanauflage erhoben werden.

Bern, 19. Juni 2018
Oberingenieurkreis II

Öffentliche Planaufgabe

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Mitwirkungsbeiträge oder begründete Einsprachen sind den genannten Gemeinden innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 1 Murten–Bern–Rothrist
Gemeinden Münchenbuchsee und Moosseedorf

Bauvorhaben: 10588; Sanierung Fahrbahn Zürichstrasse–Bernstrasse.

Beanspruchte Ausnahmegenehmigungen:

- Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen nach Artikel 20 NHG^{ix} und Artikel 9 und 20 NSchV^{viii} (ANF)
- Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in Biotope geschützter Tiere nach Artikel 20 NHG^{ix} und Artikel 26 und 27 NSchV^{viii} (ANF)
- Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in Trockenstandorte von nationaler Bedeutung nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} NHG^{ix} (ANF)
- Rodungsbewilligung nach Artikel 6 WaGⁱ (KAWA)

Auflagefrist: 28. Juni 2018 bis 17. August 2018.

Auflageorte:

- Bauverwaltung, Schulhausstrasse 1, 3302 Moosseedorf
- Bauabteilung, Bernstrasse 12, 3053 Münchenbuchsee

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände verpflockt und auf der Strassenfahrbahn orange markiert.

Biel, 18. Juni 2018 2-1
Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 11 Zweisimmen–Wimmis
Gemeinde Boltigen

Bauvorhaben: 20067; Sanierung Dorfdurchfahrt Reidenbach.

Auflagefrist: Mittwoch, 27. Juni bis Freitag, 27. Juli 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Vijelimatte 281 h, 3766 Boltigen.

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt: Strassenrand, Bushaltestellen und Fussgängerschutzzinsel rot (Nägel oder Pfahl).

Trottoirrand weiss (Nägel oder Pfahl).

Bern, 20. Juni 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Plangenehmigung

Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

Kantonsstrasse Nr. 1 Murten–Bern–Rothrist
Gemeinde Seeberg

Bauvorhaben: 20153; Amphibienquerung Burgäschisee.

Genehmigung am 31. Mai 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Seeberg.

Auflagefrist: 22. Juni bis 23. Juli 2018.

Bern, 11. Juni 2018 2-2
Oberingenieurkreis IV

Steuerwesen

Veranlagungsverfügung

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Amsler Walter, geboren am 1. März 1957, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 45 000.– zum Satz von Fr. 45 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 6996.75
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 7456.75

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 50 000.– zum Satz von Fr. 50 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 217.–
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 617.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. Juni 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Araujo Leiva Luis Antonio, geboren am 6. Oktober 1980, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 200.–
- Total Fr. 260.–

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 200.–
- Total Fr. 200.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. Juni 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Barberi Alda, geboren am 23. April 1934, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 2700.– zum Satz von Fr. 49 200.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 508.75
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 200.–
- Zahlung -481.60
- Total Fr. 287.15

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 2800.– zum Satz von Fr. 51 100.–
- Total Steuerbetrag Fr. 25.95
- Busse Bund Fr. 200.–
- Total Fr. 225.95

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. Juni 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Billeter Andreas, geboren am 27. November 1990, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 30 000.– zum Satz von Fr. 30 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 12 000.– zum Satz von Fr. 12 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 5409.70
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 5869.70

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 35 000.– zum Satz von Fr. 35 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 161.55
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 561.55

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. Juni 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Birrer Alfred, geboren am 5. Juli 1954, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 45 000.– zum Satz von Fr. 45 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 70 000.– zum Satz von Fr. 70 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 8760.90
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 9220.90

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 55 000.– zum Satz von Fr. 55 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 591.–
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 1031.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. Juni 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Briki Mohamed, geboren am 25. Januar 1962, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 40 000.– zum Satz von Fr. 40 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 7343.30
- Mahngebühren und Busse Fr. 320.–
- Zahlung (Umbuchung) -1444.25
- Total Fr. 6219.05

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 45 000.– zum Satz von Fr. 45 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 312.95
- Busse Bund Fr. 200.–
- Zahlung -512.95
- Total Fr. 0.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. Juni 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Colic Mileta, geboren am 30. April, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 1000.– zum Satz von Fr. 21 500.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 124.65
- Mahngebühr Fr. 0.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 524.65

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 1200.– zum Satz von Fr. 25 800.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 400.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. Juni 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Hirter Stephan, geboren am 10. Juni 1968, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Mahngebühr Fr. 0.–
- Busse Kanton Fr. 200.–
- Total Fr. 200.–

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 200.–
- Total Fr. 200.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. Juni 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRRG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Kitagawa-Punsalan Sumiko, geboren am 9. Februar 1960, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 20 000.– zum Satz von Fr. 20 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 3227.15
- Mahngebühr Fr. 0.–
- Busse Kanton Fr. 0.–
- Total Fr. 3227.15

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 27 000.– zum Satz von Fr. 27 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 96.25
- Busse Bund Fr. 0.–
- Total Fr. 96.25

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. Juni 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRRG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Mylvaganam Sivaruban, geboren am 31. Oktober 1967, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 1600.– zum Satz von Fr. 20 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 194.15
- Mahngebühr Fr. 0.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 594.15

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 2100.– zum Satz von Fr. 26 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 400.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. Juni 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRRG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Perkins Melvin, geboren am 24. Mai 1966, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 200.–
- Total Fr. 260.–

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 200.–
- Total Fr. 200.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. Juni 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRRG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Töpken Arne Christian, geboren am 7. Januar 1970, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 10 000.– zum Satz von Fr. 14 100.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 1475.15
- Mahngebühr Fr. 0.–
- Busse Kanton Fr. 200.–
- Total Fr. 1675.15

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 15 000.– zum Satz von Fr. 21 200.–
- Total Steuerbetrag Fr. 36.50
- Busse Bund Fr. 200.–
- Total Fr. 236.50

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. Juni 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Bern-Mittelland
Gemeinde Allmendingen bei Bern*

Abbiegen nach rechts verboten

Gilt für Schwere Motorwagen

Ausgenommen Land- und forstwirtschaftliche Fahrten Ab der Kantonsstrasse Nr. 6 Muri-Münsingen-Öppligen, Thunstrasse, in den Vordermärchligenweg in Allmendingen.

Grund der Massnahme: Verkehrslenkung des Schwerverkehres für die Anlieferung Jumbo und Interhydro. Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem Vordermärchligenweg.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis II

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Bern-Mittelland
Gemeinde Worb*

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

– Bollstrasse, ab Industriestrasse bis Löwenkreuzung
– Enggistestrasse, ab Eggasse bis Verzweigung Haupt-/Bahnofstrasse

Einfahrt verboten

Enggistestrasse, ab Verzweigung Haupt-/Bahnhofstrasse bis Löwenkreuzung, verbotene Fahrtrichtung Ost-West.

Links abbiegen

Bahnhofstrasse in die Hauptstrasse.

Rechts abbiegen

Hauptstrasse in die Bahnhofstrasse.

Gültigkeit ab 13. August 2018 bis 31. Dezember 2018, jedoch längstens bis Bauende.

Grund der Massnahme: Umgestaltung der Bahnhofstrasse.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis II

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Emmental
Gemeinde Koppigen*

Kein Vortritt

Kantonsstrasse Nr. 1 Murten-Bern-Rothrist

Bei der Einmündung der Zufahrt zum regionalen Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus in die Kantonsstrasse Nr. 1.

Aufhebung: Die bestehende Signalisation «Stop» wird aufgehoben.

Grund der Massnahme: Verbesserung der Sichtweiten bei der Einmündung durch Neugestaltung der Umgebung.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, in den Anzeigern der Verwaltungskreise Emmental und Oberaargau sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Be-

schwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis IV

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Emmental

Gemeinden Langnau im Emmental und Lauperswil

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Kantonsstrasse Nr. 1441 Emmenmatt–Obermatt–Kantonsstrasse Nr. 243

Zwischen der Einmündung in die Kantonsstrasse Nr. 243 bis nach der Brücke in Richtung Emmenmatt.

Dem Gegenverkehr Vortritt lassen

Kantonsstrasse Nr. 1441 Emmenmatt–Obermatt–Kantonsstrasse Nr. 243

Bei der Bahnunterführung in Richtung Obermatt.

Aufhebung: Die mit Zustimmungsverfügung Nr. 58/81 vom 2. März 1981 erlassene Verkehrsmassnahme, Höchstgeschwindigkeit 40 km/h, Verbindungsstrasse Emmenmatt–Eygrund–Obermatt, zwischen der Einmündung in die Staatsstrasse Langnau–Zollbrück und der Gemeindegrenze Langnau, wird aufgehoben.

Grund der Massnahme: Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich der Bahnunterführung.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, in den Anzeigern der Verwaltungskreise Emmental und Oberaargau sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis IV

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Seeland

Gemeinde Jens

Aufhebung «STOP»

Einmündung Herrenwaldweg in die Kantonsstrasse Nr. 1317 («Hungerberg»). Es gilt wieder Rechtsvortritt.

Grund der Massnahme: Die ungenügenden Sichtverhältnisse konnten mit den Umbauarbeiten an der Strasse beseitigt werden.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirks sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kantonales Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1140 Steffisburg–Homberg–Teuffenthal

Teilstück Hombergstrasse Schwandenbad/

Fuchsloch

Teilstück Hombergstrasse Bääniwald/Rütschibrunnenweg

SI Oberland Nord: Betrieb

Gemeinden Steffisburg und Schwendibach

Streckenabschnitte:

– Koordinaten 2.615.454.03/ 1.179.926.94, Schwandenbad

– Koordinaten 2.615.948.86/1.179.813.16, Fuchsloch

– Koordinaten 2.616.798.28/1.180.294.76, Bääniwald

– Koordinaten 2.617.282.53/1.180.559.38, Rütschibrunnenweg

Dauer:

Ab Montag, 2. Juli bis Freitag, 6. Juli 2018 ist mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Vorarbeiten und Belag fräsen von Montag, 2. Juli bis Mittwoch, 4. Juli 2018.

Belageinbau Donnerstag, 5. Juli, Schwandenbad–Fuchsloch, Bääniwald–Rütschibrunnenweg (Fahrtrichtung Steffisburg–Schwendibach).

Belageinbau Freitag, 6. Juli, Schwandenbad–Fuchsloch, Bääniwald–Rütschibrunnenweg (Fahrtrichtung Schwendibach–Steffisburg).

Die Verkehrsführung erfolgt einspurig, mit Wartezeiten ist zu rechnen.

Die publizierten Daten sind vorbehalten der geeigneten Witterungsverhältnisse, ansonsten werden sie tageweise verschoben.

Grund: Belagssanierungen auf diesem Strassenabschnitt.

Uetendorf, 20. Juni 2018

Strasseninspektorat Oberland Nord

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 1409 Gohlhaus–Rüderswil–

Lauperswil–Emmenmatt–Schüpbach

Sanierung SBB-Unterführung in Emmenmatt

Gemeinde Lauperswil

Teilstrecke: SBB-Unterführung Emmenmatt.

Teilspernung: 28. Mai 2018 bis 29. Juni 2018 (einspurig befahrbar mit Verkehrsführung durch Lichtsignalanlage).

Komplette Sperrung: 2. Juli 2018 bis 13. Juli 2018 (nachts, jeweils ab 21 Uhr bis 5 Uhr).

Verkehrsführung: Umleitung via Obermatt–Zollbrück bzw. Zollbrück–Obermatt.

Einschränkungen: Fuss- und Velounterführung ist jederzeit passierbar. Signalisation beachten.

Grund: Sperrung der Kantonsstrasse, SBB-Unterführung infolge Sanierungsarbeiten

Grünenmatt, 17. Mai 2018

2-2u

Oberingenieurkreis IV

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird dieser Radweg für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 2102 Radweg Reutigen–Wimmis

2018; Instandsetzung Radwegbrücke über

die Simme

Gemeinden Reutigen und Wimmis

Teilstrecke: Gesamte Radwegbrücke.

Dauer: Montag, 9. Juli bis Freitag, 10. August 2018.

Verkehrsführung: Umleitungen werden ein paar Tage vorher signalisiert

Einschränkungen: Die Brücke wird komplett gesperrt. Grund: Instandsetzungsarbeiten an der Brücke/Widerlagerbereich.

Thun, 14. Juni 2018

2-2

Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 221 Bern–Belp–Seftigen–Thun

2002; Lärmsanierung Weissenstein- und

Seftigenstrasse, Bern

Gemeinde Bern

Teilstrecke: Weissensteinstrasse, Abschnitt Turnierstrasse–Könizstrasse.

Dauer: 2. Juli bis 31. August 2018.

Verkehrsführung

Privatverkehr: Einbahnverkehr (stadteinwärts) ab Turnierstrasse bis Könizstrasse. Der Verkehr von der Weissensteinstrasse in Richtung Autobahnanschluss Bern–Bümpliz wird via Loryplatz über die Schlossstrasse umgeleitet. Die Zufahrten von der Huber-, Holligen- und Fischermättelstrasse in die Weissensteinstrasse sind gesperrt. Die Huber-, Holligen- und Fischermättelstrasse werden als Sackgasse signalisiert. Die Zufahrt zu den Liegenschaften entlang der Weissensteinstrasse ist nur eingeschränkt möglich.

Velo: Der Veloverkehr wird in beiden Richtungen über die Fischermättelstrasse geführt.

Fussgänger: Während den Bauarbeiten bleibt der Gehweg entlang der Weissensteinstrasse wechselseitig offen. Die Fussgängerführung wird dem Baufortschritt angepasst. Die Liegenschaften entlang der Weissensteinstrasse sind für Fussgänger jederzeit erreichbar.

Grund: Erstellen von Werkleitungen. Einbau lärmmindernder Strassenbelag.

Bern, 13. Juni 2018

2-1

Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert, bzw. für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 228 Münsingen–

Konolfingen–Zäziwil

Gemeinden Münsingen und Konolfingen

Teilstrecke: Münsingen–Konolfingen (ab Ortseinfahrt Tägertschi bis Kreuzung Ursellen).

Dauer: 25. Juni bis 11. Juli 2018.

Grund: Belagsarbeiten.

Verkehrsführung

Verkehrerschwerung vom 25. Juni bis 8. Juli. Während den Vorbereitungs- und Fräsarbeiten wird der Fahrzeugverkehr zeitweise einspurig/wechselseitig geführt und von Hand geregelt.

Es muss mit Wartezeiten gerechnet werden. Im Baustellenbereich wird eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h signalisiert.

Verkehrssperrung: Montag, 9. Juli, ab 5 Uhr bis Mittwoch, 11. Juli ca. 5 Uhr (vorbehältlich witterungsbedingter Verschiebungen auf nachfolgende Tage).

Während des Belageinbaus wird die Strecke für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt. Die signalisierte Umleitung für den motorisierten Fahrzeugverkehr führt ab Münsingen via Wichtrach, Kiesen und Oberdiessbach nach Konolfingen und umgekehrt. Für Radfahrende wird eine lokale Umleitung via Station Tägertschi und Ursellen signalisiert.

Münsingen, 14. Juni 18

2-2

Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)

wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 252.2 Grenchen–Arch
Gemeinde Arch
20166; Arch Sanierung Aarebrücke BS26 30214

Verkehrsbeschränkung in Arch, Aarestrasse, Aarebrücke (Stahlbogenbrücke zwischen Grenchen und Arch).

Teilstrecke: Arch–Grenchen, Aarebrücke (Koordinaten 598.669/224.566).

Dauer: Ab 9. Juli 2018 bis Ende Oktober 2018.

Verkehrsführung: Durch Lichtsignal gesteuert.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Instandsetzungsarbeiten an der Aarebrücke.

Biel, 30. Mai 2018 2-2
Oberingenieurkreis III

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 256 KS 1–Roggwil–St. Urban–Zell
Gemeinde Roggwil
20082; Sanierung Ortsdurchfahrt Roggwil

Teilstrecke: Kantonsstrasse Nr. 256 in Roggwil, Abschnitt Burenwäldliweg bis Hintergasse.

Dauer: Samstag, 30. Juni 2018, 17 Uhr bis ca. Montag, 2. Juli 2018, 6 Uhr.

Verkehrsführung: Umleitung.

Einschränkungen: Die Teilstrecke wird für den Verkehr gesperrt. Eine Umleitung wird signalisiert. Radfahrer und Fussgänger können die Baustelle unter erschwerten Bedingungen passieren. Die Liegenschaftszufahrten und einmündenden Seitenstrassen werden gesperrt.

Grund: Belagsarbeiten.

Burgdorf, 21. Juni 2018 2-2
Oberingenieurkreis IV

Eröffnung Vernehmlassungsverfahren Kanton Bern

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 20. Juni 2018 haben die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Polizei- und Militärdirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

– Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) und Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: 27. September 2018.

Zuständige Stelle: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Rechtsamt, Rathausgasse 1, 3011 Bern, Tel. 031 633 79 41.

E-Mail: info.stellungnahmen@gef.be.ch

Publikation Vernehmlassungsunterlagen:
www.be.ch/vernehmlassungen

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 VMV gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Gemäss Artikel 16 und 17a VMV
www.sta.be.ch/belex/d

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Lyss

Wasserbauträger: Gemeindeverband Lyssbach.
Gewässer: Lyssbach (1402).

Standort: Lyssbach Altes Gerinne, Bärenkreisel bis Brücke SBB Linie Lyss–Aarberg.
Koordinaten: 2.589.918/1.213.474.

Vorhaben:

Lyssbach Altes Gerinne Lyss

– Einbau von Niederwasserstrukturen ab Brücke Kirchgasse bis Brücke Bielstrasse auf einer Strecke von 1155 m

– Punktueller Abtrag von Sohlenauflandungen ab Schulgasse bis Brücke SBB Linie Lyss–Aarberg auf einer Strecke von 1231 m

– Mauersanierungen ab Brücke Kirchenfeldstrasse bis Brücke Fabrikstrasse auf einer Strecke von 612 m

– Brückenabsenkung Brücke Haus Wüthrich und Brücke Herrengasse

– Wiederherstellung Brückenbrüstung Brücke Kreuzgasse

Beanspruchte Ausnahmen:

– Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen gemäss Artikel 20 NHG und Artikel 19 und 20 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)

– Eingriffe in Biotop geschützter Tiere gemäss Artikel 20 NHG sowie Artikel 26 und 27 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111).

– Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WGB Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 22. Juni 2018 bis 16. Juli 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeinde, Bau und Planung, Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Biel/Bienne, 15. Juni 2018 2-2
Oberingenieurkreis III
Tiefbauamt des Kantons Bern

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Möriegen

Wasserbauträger: Einwohnergemeinde Möriegen.
Gewässer: Fürhölzigrabe (76148).

Standort:

Möriegen, Waldrand bis zur Möriegenkurve.

Koordinaten: 2.583.088/1.215.383.

Vorhaben:

Hochwasserschutz und Renaturierung 2016

– Gerinneaufweitung ab der Alten Bielstrasse bis zur Bielstrasse auf einer Länge von 39 m

– Neuer Wellstahldurchlass unter der Alten Bielstrasse Länge 9,3 m

– Neuer Hochwasserschutzdamm längs der Unterdorfstrasse Länge 29 m

– Neuer Unterhaltungsweg zum Holzrechen auf der Parzelle Nr. 633 (Möriegen) Länge ca. 20 m

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eindolung von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG, Art. 4 KGV)

– Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen gemäss Artikel 20 NHG und Artikel 19 und 20 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)

– Eingriffe in Biotop geschützter Tiere gemäss Artikel 20 NHG sowie Artikel 26 und 27 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111).

– Nichtforstliche Kleinbauten (Art. 24 RPG, Art. 14 Abs. 2 WaV Art. 35 KWaV)

– Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WGB Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 21. Juni 2018 bis 20. Juli 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Schulstrasse 21, 2572 Möriegen.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Abs. 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Biel/Bienne, 15. Juni 2018 2-2
Oberingenieurkreis III
Tiefbauamt des Kantons Bern

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Ersatzaufforstung

Gemeinden Thun und Amsoldingen

Wasserbauträgerin: Stadt Thun.

Gewässer: Allmendingenbach.

Standort: Koordinaten 2.611.609/1.175.479 (Wasserflue).

Vorhaben: Absetzbecken Allmendingenbach.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter}, Artikel 21 und 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 und Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10. November 1993.

– Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 11 des KGSchG vom 11. November 1996

– Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG vom 22. Juni 1979

– Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Artikel 8 bis 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.

– Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Artikel 19 KWaG vom 5. Mai 1997

– Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Artikel 17 WaG und Artikel 25 bis 27 KWaG vom 5. Mai 1997

– Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage) nach Artikel 16 WaG vom 4. Oktober 1991 und Artikel 14 WaV vom 30. November 1992

Rodungsflächen: 600 m² Wald (temporär 325 m², definitiv 275 m²).

Ersatzaufforstungsflächen: 600 m² Wald.

Auflage- und Einsprachefrist: 28. Juni 2018 bis 27. Juli 2018.

Auflage- und Einsprachestellen:

– Tiefbauamt der Stadt Thun, Planauflageraum, Industriestrasse 2, 3602 Thun

– Gemeindeverwaltung Amsoldingen, Dorfstrasse 35, 3633 Amsoldingen

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 20. Juni 2018 2-1
Oberingenieurkreis I, Tiefbauamt des Kantons Bern

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Flückiger-Stalder, Ruth, von Rüegsau BE, geschieden, geboren am 29. August 1961, gestorben am 19. April 2018 in Langnau im Emmental, wohnhaft gewesen Hofern 205, 3412 Heimiswil.

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger der genannten Erblasserin aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Frist beim zuständigen Regierungsstatthalteramt schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftbarkeit abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei der mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Eingabefrist bis und mit 31. Juli 2018

- für Forderungen und Bürgschaftsansprüche beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental (per Todestag);
- für Guthaben der Erblasserin bei Frau Merette Dähler, Notarin, Brauihof 2, 4900 Langenthal.

Massaverwalter: Herr Roland Jeitziner, Notar/Fürsprecher, Brauihof 2, 4900 Langenthal.

Langenthal, 21. Juni 2018 3-1
Die Beauftragte: Merette Dähler, Notarin
Brauihof 2, 4900 Langenthal

Flückiger, Francis, geboren am 26. April 1923, von Rohrbach BE, verwitwet von Isabelle Flückiger geb. Kern, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 25, 3014 Bern, verstorben am 1. März 2018 in Bern.

Eingabefrist bis und mit 16. Juli 2018.

Anmeldestellen:

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;
- Christian Flückiger, Fürsprecher und Notar, Spitalgasse 9, Postfach, 3001 Bern: Für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Jan Schönenberger, Schönenberger Die Immobilienverwalter GmbH, Belpstrasse 4, 3074 Muri bei Bern.

Bern, 6. Juni 2018 3-3
Der Beauftragte: Christian Flückiger
Fürsprecher und Notar

Kanton Zürich

Erblasser **Roth**, Alfred, geboren am 15. Dezember 1929, von Seeberg BE, gestorben am 11. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Micafilstrasse 16, 8048 Zürich.

Datum der Verfügung: 5. Juni 2018.

Anmeldefrist für Forderungen und Schulden (Wert Todestag) bis 23. Juli 2018.

Es werden sowohl die Gläubiger, mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger, als auch die Schuldner des Verstorbenen aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden binnen der festgesetzten Frist bei der bezeichneten Amtsstelle schriftlich anzumelden.

Den Gläubigern des Erblassers, deren Forderungen aus dem Grunde nicht in das Inventar aufgenommen worden sind, weil sie deren Anmeldung versäumt haben, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar.

Haben die Gläubiger ohne eigene Schuld die Anmeldung zum Inventar unterlassen oder sind deren Forderungen trotz Anmeldung in das Verzeichnis nicht aufgenommen worden, so haften die Erben, soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind.

In allen Fällen können die Gläubiger ihre Forderung geltend machen, soweit sie durch Pfandrecht an Erbschaftssachen gedeckt sind.

Die Schuldner und die im Besitz von Faustpfändern befindlichen Gläubiger, die es unterlassen, eine Eingabe zu machen, werden mit Ordnungsbusse bestraft.

Zürich, 18. Juni 2018
NOTARIAT ALTSTETTEN-ZÜRICH
Altstetterstrasse 142, 8048 Zürich

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Müller, Gottfried, geboren am 6. August 1946, von Eriz BE, geschieden, wohnhaft gewesen Huetweid 89, 3623 Horrenbach, verstorben am 14. November 2017.

Im Nachlass von Gottfried Müller hat der Gemeinderat Horrenbach-Buchen einen Erbenruf im Sinne von Artikel 555 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) angeordnet und den unterzeichnenden Notar mit dessen Durchführung beauftragt.

Der Verstorbene hat mehrere eigenhändige Verfügungen von Todes wegen hinterlassen und darin die gesetzliche Erbfolge abgeändert bzw. aufgehoben. Der gesetzliche Alleinerbe und eine der zwei eingesetzten Erbinnen sind bekannt.

Die in den Verfügungen erwähnte andere eingesetzte Erbin «**Janet Lüdi**, Köniz Wabern Bern» ist unbekannt. An sie richtet sich der Erbenruf. Sie wird aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der dritten Publikation dieses Erbenrufes beim unterzeichnenden Notar schriftlich zu melden, unter Vorlage der ihre Identität und Erbenqualität ausweisenden Urkunden.

Sachdienliche Hinweise Dritter über die Identität und den Aufenthalt von Frau Janet Lüdi sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Meldet sich Frau Janet Lüdi innert Jahresfrist nicht, fällt die Erbschaft an die mit Namen und Adressen bekannten Erben, unter Vorbehalt der erbrechtlichen Klagen und allfälligen Ausschlagungserklärungen.

Thun, 20. Juni 2018 3-1
Der Beauftragte:
Bernhard Gerber, Rechtsanwalt und Notar
Bälliz 37, 3600 Thun

Letztwillige Verfügungen/Erbsverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bauer, Henriette Louise, geboren am 16. Oktober 1925, von Basel und Homburg TG, geschieden, Tochter des Heinrich Philipp und der Louise Maria Theresia Hamm, wohnhaft gewesen Mitteldorfstrasse 16, 3072 Ostermundigen, verstorben am 9. April 2018.

Die letztwilligen Verfügungen vom 6. Juli 1993 und 17. September 2013 wurden am 18. April 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindekanzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 27. Juni 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 4. Juni 2018 3-3
Die Gemeindeschreiberin: B. Stuedler

Klöpfer, Anna Margrit, geboren am 1. November 1926, von Bern, ledig, wohnhaft gewesen Alpenstrasse 45, 3800 Interlaken, gestorben am 18. Februar 2018.

Die Verstorbene hat am 20. August 2014 eine letztwillige Verfügung abgeschlossen, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet durch Notar Manuel Otter.

Die letztwillige Verfügung liegt bei Notar Manuel Otter, Thierachern, zur einsichtnahme auf.

Soweit gesetzliche bzw. eingesetzte Erben bisher nicht ausfindig gemacht werden konnten, insbesondere den Patensohn, Herrn René Kästli, erfolgt die Eröffnung mittels der vorliegenden Publikation.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Notariat Otter & Künzle, Manuel Otter, Notar, Eggplatz 4, Postfach 155, 3634 Thierachern, schriftlich einzureichen.

Thierachern, 14. Juni 2018 3-2
Manuel Otter, Notar
Eggplatz 4, Postfach 155, 3634 Thierachern

Millich, Franz, geboren am 28. Juni 1942, von Deutschland, verheiratet mit Ingrid Johanna geb. Hiltbrand, Sohn des Franz und der Marie Millich, wohnhaft gewesen Blankweg 14, 3072 Ostermundigen, gestorben am 1. Juni 2018.

Die Kopie der letztwilligen Verfügung vom 19. Februar 2011 wurde am 13. Juni 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindekanzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 4. Juli 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 13. Juni 2018 3-2
Die Gemeindeschreiberin: B. Stuedler

Reusser, Annemarie, geboren am 7. März 1927 in Unterlangenegg BE, von Oberdiessbach BE, ledig und kinderlos, Tochter des Samuel und der Maria Reusser geb. Wanzenried, wohnhaft gewesen in 2563 Ipsach, verstorben am 13. Februar 2018 in Nidau.

Die Verstorbene hinterlässt ein eigenhändiges Testament vom 18. März 1998 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Das Testament liegt im Notariat seeland | lex, Lanz und Guggisberg, Hauptstrasse 54, 2560 Nidau, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an die beauftragte Notarin zu richten.

Nidau, 21. Juni 2018 3-1
Monika Guggisberg, Notarin
Hauptstrasse 54, 2560 Nidau

Rindlisbacher, *Helga* Emilie Martha, Tochter des Gottfried und der Martha geb. Kube, ledig, geboren am 10. Dezember 1932, von Walkringen BE, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 69, 3014 Bern, verstorben am 3. Juni 2018. Die Mutter der Testatorin war Staatsangehörige von Deutschland.

Letztwillige Verfügung vom 29. Januar 2013 eröffnet am 27. Juni 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 27. Juni 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Schöpf, Rudolf, Sohn der Elsa geb. Huber, Ehemann der Gertrud geb. Zbinden, geboren am 27. August 1927, Staatsangehöriger von Österreich, wohnhaft gewesen Tiefenastrasse 125, 3004 Bern, verstorben am 19. Mai 2018.

Letztwillige Verfügung vom 16. April 2001 eröffnet am 6. Juni 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Juni 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Schütz geb. Hasemann, Irma, Tochter des Paul und der Dora geb. Weinert, Witwe des Georg Sergey Willy, geboren am 30. Juli 1933, Staatsangehörige von Schweden, wohnhaft gewesen Holligenstrasse 109, 3008 Bern, verstorben am 18. Mai 2018.

Letztwillige Verfügung vom 11. April 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 6. Juni 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Juni 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Siegenthaler, Heinz, Sohn des Friedrich und der Rosa geb. Megert, ledig, geboren am 9. Mai 1933, von Trub BE, wohnhaft gewesen Kasernenstrasse 3, 3013 Bern, verstorben am 26. April 2018.

Letztwillige Verfügung vom 1. Oktober 2009 eröffnet am 16. Mai 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Juni 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Tschumi-Goltz, Helene, geboren am 15. Mai 1927, Tochter von Franz und Valeska Goltz, von Wolfsberg BE, verwitwet, wohnhaft gewesen in 4704 Wolfsberg, mit Aufenthalt im Altersheim Jurablick, 4704 Niederbipp, gestorben am 24. März 2018.

Die letztwillige Verfügung vom 27. Juni 2005, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbinsetzung, wurde am 13. Juni 2018 durch Notar Walter Kernen eröffnet. Diese letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar Walter Kernen, Baselstrasse 1, 4537 Wiedlisbach, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Walter Kernen, Baselstrasse 1, 4537 Wiedlisbach, zu richten.

Wiedlisbach, 13. Juni 2018 3-2
Walter Kernen, Notar

Staatsanwaltschaft und Jugend-anwaltschaft

Busse

Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugend-anwaltschaft Region Emmental-Oberaargau*

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse von Fr. 60.– nicht bezahlt. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse von Fr. 60.– in einen Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugend-anwaltschaft einzureichen.

Maksutovic Almir, geboren am 26. Juni 2001, von Serbien (Aufenthaltsstatus N), Sohn der Suzana Maksutovic.
EO-18-0286

Die Jugend-anwältin: U. Ulli

Vollstreckung

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland*

Kutschera Baldur Caesar Nepomuk, von Deutschland, geboren am 11. Januar 1997, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Laut Meldung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern vom 24. April 2018 wurde die gemeinnützige Arbeit betreffend die Strafbefehle BM 17 53089 und BM 17 55061 (acht Stunden) nicht geleistet. Aus diesem Grund sind die Bussen nun zu bezahlen und eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen, für den Fall, dass die Bussen schuldhaft nicht bezahlt werden.

Kutschera Baldur Caesar Nepomuk kann sich innert einer Frist von zehn Tagen zur Vollstreckung der Bussen äussern (Art. 364 Abs. 4 StPO). Nach Ablauf der Frist wird ohne nochmalige Rücksprache über die Umwandlung entschieden.

Die Verfahrensleiterin: A. Buri

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigete eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert

Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland*

Eberhard, Roger, geboren am 4. Juli 1973, von Jegenstorf, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 19. Juni 2018, mitgeteilt:

Roger Eberhard wird wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Anbau, Herstellung und Besitz von Cannabis sowie Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Konsum von Cannabis schuldig erklärt. Er wird bestraft mit einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 300.–, sowie einer Übertretungsbusse von Fr. 200.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von zwei Tagen. Sämtliches anlässlich der Hausdurchsuchung vom 25. Mai 2018 sichergestellte Anbaumaterial (Growzelt und Zubehör) und die sichergestellten Pflanzenrückstände sowie Betäubungsmittel werden beschlagnahmt und zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB). Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 500.– (Gebühren) werden Roger Eberhard auferlegt. Demgemäss hat Roger Eberhard Fr. 1000.– zu bezahlen.

Der Staatsanwalt: R. Kerner

Najib Faki wird wegen unrechtmässiger Aneignung, Beschimpfung, Hinderung einer Amtshandlung, Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen, Diebstahls, geringfügig und mehrfach begangen, Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer durch Missachtung einer Ausgrenzung, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Besitz und Konsum von Haschisch und Verunreinigen von fremdem Eigentum, mehrfach begangen, schuldig erklärt.

Najib Faki wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 45 Tagen, unter Anrechnung der in vorläufiger Festnahme verbrachten Zeit von einem Tag im Umfang von einem Tag Freiheitsstrafe. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

Najib Faki wird zudem mit einer Busse von Fr. 3400.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 34 Tagen.

Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.

Die Kosten des Verfahrens werden Najib Faki auferlegt. Demgemäss hat Najib Faki Fr. 3900.– (Busse Fr. 3400.– und Gebühren Fr. 500.–) zu bezahlen.

Die Zivilforderungen der Kantonspolizei Bern (Privatklägerin) werden auf den Zivilweg verwiesen (Art. 353 Abs. 2 StPO).

Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Die Staatsanwältin: H. Rüeeggesser

Pajaziti Driton, geboren am 22. Januar 1977, von Mazedonien, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau, vom 21. Juni 2018 mitgeteilt:

Pajaziti Driton wird wegen Widerhandlungen gegen das AuG durch Täuschung der Behörden, begangen am 8. Oktober 2016 in Herzogenbuchsee, schuldig erklärt.

Pajaziti Driton wird bestraft mit einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je Fr. 70.–, ausmachend Fr. 9800.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

Pajaziti Driton wird zudem mit einer Verbindungsbusse von Fr. 1900.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 19 Tagen.

Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 700.– werden Pajaziti Driton auferlegt.

Pajaziti Ibadet, geboren am 30. März 1981, von Mazedonien, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau, vom 21. Juni 2018 mitgeteilt:

Pajaziti Ibadet wird wegen Widerhandlungen gegen das AuG durch Täuschung der Behörden, mehrfach begangen in der Zeit vom 16. Mai 2011 bis am 26. April 2013 in Herzogenbuchsee, schuldig erklärt.

Pajaziti Ibadet wird bestraft mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je Fr. 70.–, ausmachend Fr. 10 500.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

Pajaziti Ibadet wird zudem mit einer Verbindungsbusse von Fr. 2100.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 21 Tagen.

Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 700.– werden Pajaziti Ibadet auferlegt.

Der Staatsanwalt: M. Meier

Bedingter Strafvollzug

Nichtwiderruf

El Gerieni Walid, geboren am 31. August 1990, von Libyen, unbekanntes Aufenthaltsort, wird mitgeteilt, dass die mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern vom 22. September 2017 gewährte bedingte Entlassung für den Straffest von 56 Tagen nicht widerrufen wird. El Gerieni Walid wird hingegen verwarnet und die Probezeit um sechs Monate verlängert. Die angeordnete Bewährungshilfe und die auferlegte Weisung werden aufgehoben. Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden El Gerieni Walid auferlegt.

Der Staatsanwalt: D. Feigenwinter

Wissenlassung

In der Strafsache gegen **Clarke Caitlin May**, geboren am 21. Mai 1997, von Australien, wohnhaft Burgackerweg 15, 3054 Schüpfen, Verteidigung keine, Privatklägerschaft keine, Strafbefehl vom 19. Mai 2017, wird verfügt:

1. Am Strafbefehl wird festgehalten (Art. 355 Abs. 3 Bst. a StPO).
2. Auf die Erhebung zusätzlicher Kosten für das staatsanwaltschaftliche Einspracheverfahren wird verzichtet (Art. 422 ff. StPO in Verbindung mit Art. 19 VKD).

3. Die Akten werden dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland zur Durchführung des Hauptverfahrens überwiesen (Art. 356 Abs. 1 StPO).
4. Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf eine Vorladung zur Hauptverhandlung.
5. Zu eröffnen:
 - Regionalgericht Berner Jura-Seeland (mit den Verfahrensakten)
6. Mitzuteilen (Publikation Amtsblatt):
 - Clarke Caitlin May, Great Ocean Road, AU-3228 Bellbrae

Die Staatsanwältin: M. Rodriguez
i. V. V. Meier

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheidungen in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Les décisions civiles suivantes sont notifiées, sous la forme d'un dispositif, aux parties de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Sur la base de l'article 239 alinéa 2 CPC, une motivation écrite, avec indication des voies de droit, peut être demandée à l'autorité judiciaire compétente, dans les dix jours à compter de la publication. Si aucune demande n'est formée dans ce délai, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours.

Dans la procédure civile liée entre Office du registre du commerce du canton de Berne, Gerechtigkeitsgasse 36, case postale 627, 3000 Berne 8, requérant, et **EDAG Bienne Sàrl**, Zollhausstrasse 62a, 2504 Biel/Bienne, requise relative aux carences dans l'organisation de la société impérativement prescrite par la loi.

Le Président décide:

1. La société requise est sommée de prendre toutes les mesures nécessaires pour rétablir son organisation conformément aux prescriptions légales dans un délai de 40 jours dès notification de la présente décision, pendant lequel elle est tenue de requérir auprès de l'office du registre du commerce l'inscription d'un nouveau gérant respectivement d'une personne ayant qualité pour représenter la société, sous peine de dissolution.
2. Toute autre décision sera rendue ultérieurement.
3. A notifier aux parties (par publication dans la FOSC pour la requise).
A communiquer par email à vonwillyclaud@ gmail. com (pour information).

La décision suivante en matière civile est pourvue d'une motivation et est notifiée, sous la forme d'un dispositif, aux personnes de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Le délai pour contester la décision commence à courir dès la publication de la décision. La durée du délai est indiquée séparément par chaque publication de décision (voir ci-dessous). La motivation, ainsi que l'indication complète des voies de droit peuvent être consultées auprès de l'autorité judiciaire compétente, après s'être annoncé préalablement par téléphone.

Dans la procédure civile liée entre Office du registre du commerce du canton de Berne, Gerechtigkeitsgasse 36, case postale 627, 3000 Berne 8, requérant, et **Eden Club Sàrl**, c/o Traoré Maniman, rue du Canal 11, Crêperie la Suzette, 2502 Biel/Bienne, requise relative aux carences dans l'organisation de la société impérativement prescrite par la loi.

Le Président décide:

1. La société requise est sommée de prendre toutes les mesures nécessaires pour rétablir son organisation conformément aux prescriptions légales dans un délai de 40 jours dès notification de la présente décision, pendant lequel elle est tenue de requérir auprès de l'office du registre du commerce

l'inscription d'un nouveau gérant respectivement d'une personne ayant la qualité pour représenter la société, sous peine de dissolution.

2. Toute autre décision sera rendue ultérieurement.
3. A notifier aux parties.

Le Président: Villard

Regionalgericht Oberland

Bächtiger, Oliver Mischa, geboren am 3. Februar 1970, wohnhaft Im Lee 38, 4144 Arlesheim BL, Gesuchsgegner im Verfahren gegen die Stockwerkeigentümergeinschaft Grindelwald Nr. 5227, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Iseli, Thun, betreffend Gesuch um Eintragung eines Pfandrechts im Stockwerkeigentum gemäss Artikel 712 i ZGB, wird nachstehender Entscheid vom 21. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die mit Verfügung vom 7. Mai 2018 superprovisorisch angeordnete Vormerkung einer vorläufigen Eintragung eines Gemeinschaftspfandrechts gemäss Artikel 712i ZGB zugunsten der Stockwerkeigentümergeinschaft Grindelwald Nr. 5227, 3818 Grindelwald, auf der Liegenschaft von Oliver Mischa Bächtiger, Grindelwald-Grundbuch Blatt Nr. 5227-20, für eine Pfandsomme von Fr. 9427.90 zuzüglich Zinsen zu 5% seit 1. März 2017 auf Fr. 4696.25 und seit 1. März 2018 auf Fr. 4731.65 bleibt aufrecht erhalten.
2. Der Gesuchstellerin wird zur Anhebung des Hauptprozesses eine Frist von drei Monaten ab Erhalt dieses Entscheids gesetzt, verbunden mit der Androhung, dass nach ungenutztem Fristablauf die Vormerkung im Grundbuch gelöscht wird. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht.
3. Die Gerichtskosten von Fr. 1100.– (inklusive Grundbuchgebühren, Kosten für Superprovisorium und Publikation) werden der gesuchstellenden Partei auferlegt, unter Verrechnung mit dem von ihr geleisteten Vorschuss. Vorbehalten bleibt der endgültige Entscheid des Gerichts im Hauptprozess.
4. Jede Partei trägt einstweilen ihre eigenen Parteikosten. Vorbehalten bleibt der endgültige Entscheid des Gerichts im Hauptprozess.
5. Kommt es nicht zum Hauptprozess bzw. zu einer anderweitigen vergleichswisen Kostenliquidation, wird die vorstehende Kostenregelung in Ziffer 3 und 4 definitiv.

Rechtsmittelfrist zehn Tage ab Publikationsdatum. Die vollständige Rechtsmittelbelehrung kann beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsidentin: Meyes

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Ndione Mamadou, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der HIG Immobilien Anlage Stiftung, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 12. Juni 2018 und die Verfügung vom 20. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die gesuchstellende Partei hat den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerische Partei aus der von ihr gemieteten Wohnung an der Könizstrasse 221 in 3097 Liebfeld gerichtlich auszuweisen sei.

- Vom Eingang des Gesuches am 13. Juni 2018 und des Gerichtskostenvorschusses der gesuchstellenden Partei am 20. Juni 2018 wird Kenntnis genommen und gegeben.
- Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 46 24 zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.
- Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.

Die Gerichtspräsidentin: Sanwald

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Dos Santos Catarino Sidney, vormals wohnhaft Lysstrasse 75 in 2560 Nidau, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Telco Anlagengestiftung, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 1. Mai 2018 und die Verfügung vom 17. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 15. Mai 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
- Ein Doppel des Gesuchs wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.
- Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
- Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung zur Einsichtnahme bei der Kanzlei der Zivilabteilung, Büro 213, 2. Stock, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, während der Schalteröffnungszeiten von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr zur Verfügung.
- Zu eröffnen:
 - der gesuchstellenden Partei (A-Post)
 - der gesuchsgegnerischen Partei (mittels amtlicher Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Ville de Zürich, Juge de la Ville de Zürich, Gotthardstrasse 62, Postfach, 8022 Zürich 2, requérante et **Fleury Joseph Achille Emile**, Baselstrasse 15, 4533 Riedholz, requis concernant une mainlevée définitive.

Le Président ordonne:

- Il est attesté du dépôt de la requête de mainlevée de l'opposition du 26 mars 2018 (reçue le 29 mars 2018) dans la poursuite no 97052100 de l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
- Conformément à l'article 62 CPC, la litispendance est créée dès le 28 mars 2018.
- La partie requérante fournira une avance de frais de Fr. 150.– jusqu'au 24 avril 2018, au moyen du bulletin de versement annexé, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Section civile.
- Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
- Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise afin de prendre position sur la requête, pièces justificatives à l'appui. La prise de position sur la requête et les éventuelles pièces justificatives doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau.
A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
- Le dossier de la requête est à disposition des ayants droit pour consultation, après annonce téléphonique préalable (031 636 36 37), aux heures d'ouverture à la chancellerie du Tribunal régional Jura bernois-Seeland.
- A notifier:
 - à la partie requérante, avec un bulletin de versement, courrier A
 - à la partie requise, par publication

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Caisse de pension W. Gassmann SA, chemin de Longchamp 135, 2504 Biel/Bienne p.a.: Roth Immobilien Management AG, rue de Flore 30, 2502 Biel/Bienne, requérante et **Lam Tuan Kiet**, route de Madretsch 126, 2503 Biel/Bienne, requis concernant une requête d'expulsion.

Le Président ordonne:

- Il est accusé réception de l'avance de frais de Fr. 1000.– versée par la requérante en date du 26 avril 2018 auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
- Un exemplaire de la requête est notifié au requis. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
- Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti au requis pour prendre position sur la requête en y joignant les éventuelles pièces justificatives. La prise de position sur la requête et ses annexes doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau.
A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les suspensions de délais de l'article 145 CPC ne s'appliquent pas. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).

- A notifier:
 - à la requérante (courier B)
 - au requis (par publication)

Le Président: Villard

Regionalgericht Oberland

MBA Medical System GmbH, Domizil Kernserstrasse 17 in 6060 Samen eingebüsst, im Verfahren gegen die WSI Gewerbepark AG, Kammstrasse 11, Postfach 289, 3800 Interlaken, betreffend Exmission Miete/Rechtsschutz in klaren Fällen, wird folgende Verfügung zur Kenntnis gebracht:

- Das Gesuch vom 13. Juni 2018 ist am 15. Juni 2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 14. Juni 2018 eingetreten.
- (...)
- Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 58 76 zu den Bürozeiten bei der Kanzlei des Regionalgerichts Oberland zur Einsicht auf.
- Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Stellungnahme und Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
- (...)

Der Gerichtspräsident: Zbinden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Ahmed Jusra, geboren am 19. Februar 2017, von Eritrea, wohnhaft Neuhausweg 21, 3027 Bern, vertreten durch Alain Ambühl, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, Predigerstrasse 10, Postfach 154, 3001 Bern, Klägerin, gegen **Adalla Rofael**, geboren am 23. September 1988, von Eritrea, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter sowie **Ahmed Selamet**, geboren am 27. Januar 1987, von Eritrea, wohnhaft Neuhausweg 21, 3027 Bern, Beklagte, betreffend Anfechtung Kindesverhältnis.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- Es wird festgestellt, dass weder der Beklagte noch die Beklagte innert Frist eine Stellungnahme eingereicht haben. Den Beklagten wird je eine Nachfrist von fünf Tagen ab Erhalt dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme einzureichen.
- Die Hauptverhandlung vor Gerichtspräsidentin Luginbühl wird angesetzt auf Donnerstag, 16. August 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer vier Stunden), Gerichtssaal 23, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.
Die Klägerin wird vom persönlichen Erscheinen dispensiert, nicht jedoch ihr Beistand. Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit per-

sönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

3. Es ist damit zu rechnen, dass an dieser Verhandlung die zweiten Parteivorträge und die Beurteilung stattfinden werden.

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Regionalgericht Oberland

Rexha, Gëzim, geboren am 20. Oktober 1984, von Albanien, Wohn- und Aufenthaltsort unbekannt, wird als Beklagter im Ehescheidungsverfahren (Klage) der Elvira Rexha, vertreten durch Rechtsanwältin Melanie Schürch, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 21. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Ehescheidungsklage und das Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, eventuell um unentgeltliche Rechtspflege vom 1. Mai 2018 sind am 2. Mai 2018 mit Beilagen beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Die Klagebegründung vom 12. Juni 2018 ist am 13. Juni 2018 mit Beilage (Substitutionsvollmacht) beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
3. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Fallführung für die Klägerin von Rechtsanwältin Manuela Glauser übernommen wird (vgl. Substitutionsvollmacht).
4. Die Rechtsschriften und die Beilagen können vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Gericht eingesehen werden.
5. Das Gericht verzichtet gestützt auf das hängige Gesuch der Klägerin um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, eventuell um unentgeltliche Rechtspflege, vorläufig darauf, von ihr einen Gerichtskostenvorschuss zu verlangen.
6. Dem Beklagten wird eine Frist von 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung gesetzt, um zum Gesuch der Klägerin um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, eventuell um unentgeltliche Rechtspflege, schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme hat Angaben über Einkommen, wiederkehrende Ausgaben (Miete, Krankenkasse, Steuern usw.), Vermögen und Schulden zu enthalten. Diese sind zu belegen (vgl. auch nachstehende Ziff. 13).
7. Über das Gesuch der Klägerin um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, eventuell um unentgeltliche Rechtspflege, wird entweder anlässlich der Hauptverhandlung oder nach Eingang der Stellungnahme samt Unterlagen auf schriftlichem Weg entschieden.
8. Dem Beklagten wird eine Frist von 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort zur Ehescheidungsklage einzureichen.
9. Der Termin zur Hauptverhandlung gemäss Artikel 228 ff. ZPO sowie eventuell zur Gesuchsverhandlung vor dem Regionalgericht Oberland, Gerichtspräsidentin Wyss Iff, wird angesetzt auf Donnerstag, 11. Oktober 2018, 8.30 Uhr (voraussetzliche Verhandlungsdauer ½ Tag), Gerichtssaal 2, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.

Säumnisfolgen:

Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).

Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

10. Die Parteien haben dem Gericht innert 21 Tagen ab Erhalt bzw. ab Publikation dieser Verfügung mitzuteilen, ob für die Hauptverhandlung ein(e) Übersetzer(in) notwendig ist und wenn ja, in welcher Sprache.
11. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Thun wird ersucht, dem Gericht mitzuteilen, ob ihr die Familie bekannt ist und ob sie über Tatsachen oder Umstände informiert ist, die bei der Regelung der Kinderbelange zu berücksichtigen sind.
12. Von einer Anhörung des Kindes Isa, geboren am 25. November 2015, wird aufgrund des Alters abgesehen.
13. Das Gericht benötigt (im Doppel und mit Beilagenverzeichnis) innert 21 Tagen ab Erhalt bzw. ab Publikation dieser Verfügung noch folgende Unterlagen:
Von der Klägerin:
 - Abrechnungen über bezogene Taggelder der Arbeitslosenversicherung für die Monate April bis Juni 2018
 - Budget der Sozialen Dienste für die Monate Mai und Juni 2018Vom Beklagten:
 - Lohnausweis(e) des Jahres 2017
 - Lohnabrechnungen für die Monate April bis Juni 2018
 - komplette Steuererklärung des Jahres 2017 (oder ähnlicher Beleg)
 - detaillierte, letzte Steuerveranlagungsverfügung (oder ähnlicher Beleg)
 - Angaben zur beruflichen Ausbildung und allfälligen früheren Erwerbstätigkeiten
 - sofern arbeitslos, Arbeitssuchbemühungen seit 2017
 - eventuell Abrechnungen über bezogene Taggelder der Arbeitslosenversicherung
 - eventuell aktuelle Verfügung betreffend Renteneinkommen (AHV, IV, EO, BVG)
 - eventuell aktuelles Budget der Sozialen Dienste
 - Aufstellung der monatlichen Einnahmen und Ausgaben mit Belegen (Mietvertrag, Krankenkassenpolice 2018 inklusive allfälliger Prämienverbilligungsverfügung, Arbeitswegkosten usw.)
 - Aufstellung des Vermögens und allfälliger Schulden mit Belegen (Bank- und Postkontoauszüge, Darlehen, Leasingverträge usw.)
14. Das Gericht hat die zur Überprüfung und Durchführung der Teilung der beruflichen Vorsorge notwendige Abklärung bei der Zentralstelle 2. Säule vorgenommen. Die Antwort der proparis ist bisher noch ausstehend.
Der Klägerin wird eine Kopie der beiden Schreiben der Zentralstelle 2. Säule zugestellt. Die Schreiben können vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Gericht eingesehen werden.
15. Die Parteien werden aufgefordert, dem Gericht innert 21 Tagen ab Erhalt bzw. ab Publikation dieser Verfügung allfällige im Ausland zwischen Eheschliessung am 1. Oktober 2014 und Rechtshängigkeit des Ehescheidungsverfahrens am 1. Mai 2018 entstandene Guthaben, die mit Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge in der Schweiz vergleichbar sind, zu belegen.
16. Sobald die Höhe der zu teilenden Austrittsleistung des Beklagten bekannt ist, wird die Klägerin aufgefordert, das Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder die Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung anzugeben, auf das ihr Anteil an der Austrittsleistung gegebenenfalls zu übertragen ist. Sollte die Austrittsleistung zufolge Geringfügigkeit nicht geteilt werden, kann auf die Angabe eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verzichtet werden.
17. Die Akten CIV 16 2268 / 2269 (Eheschutzverfahren) werden zu diesem Verfahren hinzugezogen.

18. Zu eröffnen:

- der Klägerin (Einschreiben)
- dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 1343) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Wyss Iff

Mitteilungen in Strafsachen

Einstellung; Vernehmlassung

In nachstehenden Fällen ist beabsichtigt, das Strafverfahren einzustellen. Die Parteien haben gestützt auf Artikel 329 Absatz 4 StPO das Recht, sich zur voraussichtlichen Einstellung und zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu äussern.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Pawlowski Grzegorz, geboren am 5. März 1976, von Polen, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

Es wird beabsichtigt, das Verfahren P02 03 1256 wegen Diebstahls, Vorfälle vom 8. Juni 2003 bis 14. Juni 2003, Versuchs der Entwendung eines Motorschiffes zum Gebrauch, Vorfälle vom 8. Juni 2003 bis 14. Juni 2003 und Hausfriedensbruchs, Vorfall vom 10. Juni 2003, zufolge eingetretener Verfolgungsverjährung einzustellen, dem Beschuldigten sowie dem Privatkläger keine Entschädigung zuzusprechen und die Verfahrenskosten dem Kanton Bern aufzuerlegen. Frist zur Stellungnahme zehn Tage seit Publikation, Stillschweigen gilt als Verzicht auf Stellungnahme.

Die Gerichtspräsidentin: Koch

Urteileröffnung

Betreffend die im Folgenden genannten Personen unbekanntes Aufenthaltsort ist das nachstehende Urteil ergangen. Dagegen kann innert zehn Tagen beim zuständigen Gericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Erfolgt die Berufungsanmeldung schriftlich, ist nur die Papierform oder die elektronische Übermittlung in einer anerkannten Form zulässig (Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO). Die Fristansetzung zum Einreichen der Berufungserklärung erfolgt später mit der Zustellung des begründeten Urteils.

Regionalgericht Bern-Mittelland

Noti Sanija, geboren am 15. April 1985, von Oberlangenegg BE, als Privatklägerin im Strafverfahren gegen A. C. wird mitgeteilt:

Der Beschuldigte A.C. wird mit Urteil PEN 18 104 vom 15. Juni 2018 schuldig erklärt des Hausfriedensbruchs und der Tötlichkeiten, begangen am 9. Dezember 2016 in Ittigen zum Nachteil von Sanija Noti.

Betreffend Zivilklage wird erkannt: Die Genugtuungsforderung von Sanija Noti wird abgewiesen. Für die Behandlung der Zivilklage werden keine Verfahrenskosten ausgeschrieben.

Der Gerichtspräsident: Herren

Wissenlassung

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Rezrazi, Oussama, geboren am 20. Januar 1988, von Marokko, wird mitgeteilt:

Oussama Rezrazi wird eine Frist von 30 Tagen ab Publikation gesetzt, um sich zur nachträglichen Erfassung eines neuen DNA-Profiles und der biometrisch erkenntnisdienlichen Daten zu äussern.

Der Gerichtspräsident: Bratschi

Regionale Schlichtungsbehörden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In Sachen Andreas Messer, wohnhaft Hinterdorf 2, 3309 Zauggenried, Kläger, gegen **Calonder, Marco**, wohnhaft Bremgartnerstrasse 109, 8953 Dietikon, Beklagter betreffend landwirtschaftliche Pacht, mit folgenden sinngemässen Rechtsbegehren:

Es sei festzustellen, dass die Kündigung vom 29. November 2017 auf den 31. Dezember 2018 nicht fristgerecht erfolgte und deshalb erst per 31. März 2024 wirksam ist.

Die Vorsitzende verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Vorladung der beklagten Partei bisher nicht zugestellt werden konnte. Nach Eingang des Schlichtungsgesuchs am 27. Februar 2018 waren die Parteien mit Vorladungsverfügung vom 2. März 2018 zu einer Schlichtungsverhandlung am 16. April 2018 vorgeladen worden. Dem Beklagten war sie an die vom Kläger angegebene Adresse (Rüternstrasse 2, 8953 Dietikon) zugestellt worden. Diese Adresse verwendete der Beklagte am 29. November 2017 selber auf der (nun vom Kläger angefochtenen) Pachtkündigung. Da die Vorladung von der Post mit dem Vermerk «nicht abgeholt» retourniert wurde, erkundigte sich die Kanzlei der Schlichtungsbehörde bei der Gemeinde Dietikon danach, ob die Adresse gültig sei, und erhielt die Auskunft über die richtige Adresse (Bremgartnerstrasse 109, Dietikon). Deshalb versuchte die Schlichtungsbehörde am 15. März 2018 die Vorladung an die neue Adresse zuzustellen, was gemäss der Information auf Track and Trace ebenfalls nicht gelang. Deshalb beauftragte die Schlichtungsbehörde die Gemeinde Dietikon, die Vorladung polizeilich zuzustellen. Die Gemeinde teilte am 12. April telefonisch mit, dass auch die polizeiliche Zustellung nicht erfolgen konnte.

Daraufhin wurde die Verhandlung auf den 14. Juni 2018 verschoben, und die Vorladungsverfügung wurde dem Beklagten eingeschrieben zugestellt. Das Einschreiben kam mit dem Vermerk «nicht abgeholt» zurück, auch die polizeiliche Zustellung war nicht erfolgreich. Das Stadtmannamt von Dietikon teilte mit, dass mehrmals versucht worden war, dem Beklagten die Vorladung zuzustellen, dass dieser aber nicht anzutreffen war, und dass jegliche Kontaktaufnahme erfolglos geblieben sei. Daraufhin wurde die Schlichtungsverhandlung erneut verschoben, diesmal auf den 12. Juli 2018. Auch diese Vorladung wurde von der Post mit dem Vermerk «nicht abgeholt» zurückgeschickt.

Die Zustellung einer Vorladungsverfügung erfolgt durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, wenn der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann oder wenn eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre (Art. 141 Abs. 1 Bst. a

und b ZPO). Weil die Zustellung der Vorladungsverfügung an die Adresse des Beklagten, an der er bei der Gemeinde gemeldet ist, trotz dreimaligem Versuch weder mit eingeschriebener Post noch durch polizeiliche Zustellung möglich war, sind weitere Abklärungen oder Zustellversuche nicht mehr zumutbar, und die Voraussetzungen für die Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt sind erfüllt. Dem Beklagten wird deshalb diese Vorladungsverfügung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht.

Dem Kläger konnte die Vorladungsverfügung eingeschrieben zugestellt werden, für ihn ist diese Vorladungsverfügung nur eine Wiederholung.

2. Die beklagte Partei hat die Möglichkeit, die Akten bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland einzusehen.
3. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung von Donnerstag, 12. Juli 2018, um 14 Uhr, Gerichtssaal 24, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (voraussichtliche Dauer der Verhandlung eine Stunde), zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Artikel 204 Absatz 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Artikel 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleiches beinhalten.

Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO:

- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen
 - Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger
 - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen
4. Zu eröffnen:
 - der klagenden Partei per A-Post
 - der beklagten Partei mit A-Post und durch Publikation im Amtsblatt

Die Vorsitzende: Graf

In Sachen Hans Schär, wohnhaft Neuhof 4, 3309 Zauggenried, Kläger, gegen **Calonder, Marco**, wohnhaft Bremgartnerstrasse 109, 8953 Dietikon, Beklagter betreffend landwirtschaftliche Pacht mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Es sei festzustellen, dass die Kündigung des Pachtvertrags zwischen dem Kläger und dem Beklagten per 31. Dezember 2022 gültig erfolgt ist.
2. Der Pachtvertrag sei um sechs weitere Jahre zu erstrecken – unter Kostenfolge zulasten der beklagten Partei.

Die Vorsitzende verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Vorladung der beklagten Partei bisher nicht zugestellt werden konnte. Nach Eingang des Schlichtungsgesuchs am 28. Februar 2018 waren die Parteien mit Vorladungsverfügung vom 6. März 2018 zu einer Schlichtungsverhandlung am 16. April 2018 vorgeladen worden. Dem Beklagten war sie an die vom Kläger angegebene Adresse (Rüternstrasse 2, 8953 Dietikon) zugestellt worden. Diese Adresse verwendete der Beklagte am 29. November 2017 selber auf der (nun vom Kläger angefochtenen) Pachtkündigung. Da die Vorladung von der Post mit dem Vermerk «nicht abgeholt» retourniert wurde, erkundigte sich die Kanzlei der Schlichtungsbehörde bei der Gemeinde Dietikon danach, ob die Adresse gültig sei, und erhielt die Auskunft über die richtige Adresse (Bremgartnerstrasse 109, Dietikon). Deshalb versuchte die Schlichtungsbehörde am 15. März 2018 die Vorladung an die neue Adresse zuzustellen, was gemäss der Information auf Track and Trace ebenfalls nicht gelang.

Deshalb beauftragte die Schlichtungsbehörde die Gemeinde Dietikon, die Vorladung polizeilich zuzustellen. Die Gemeinde teilte am 12. April telefonisch mit, dass auch die polizeiliche Zustellung nicht erfolgen konnte.

Daraufhin wurde die Verhandlung auf den 14. Juni 2018 verschoben, und die Vorladungsverfügung wurde dem Beklagten eingeschrieben zugestellt. Das Einschreiben kam mit dem Vermerk «nicht abgeholt» zurück, auch die polizeiliche Zustellung war nicht erfolgreich. Das Stadtmannamt von Dietikon teilte mit, dass mehrmals versucht worden war, dem Beklagten die Vorladung zuzustellen, dass dieser aber nicht anzutreffen war, und dass jegliche Kontaktaufnahme erfolglos geblieben sei. Daraufhin wurde die Schlichtungsverhandlung erneut verschoben, diesmal auf den 12. Juli 2018. Auch diese Vorladung wurde von der Post mit dem Vermerk «nicht abgeholt» zurückgeschickt.

Die Zustellung einer Vorladungsverfügung erfolgt durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, wenn der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann oder wenn eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre (Art. 141 Abs. 1 Bst. a und b ZPO). Weil die Zustellung der Vorladungsverfügung an die Adresse des Beklagten, an der er bei der Gemeinde gemeldet ist, trotz dreimaligem Versuch weder mit eingeschriebener Post noch durch polizeiliche Zustellung möglich war, sind weitere Abklärungen oder Zustellversuche nicht mehr zumutbar, und die Voraussetzungen für die Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt sind erfüllt. Dem Beklagten wird deshalb diese Vorladungsverfügung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht.

Dem Kläger konnte die Vorladungsverfügung eingeschrieben zugestellt werden, für ihn ist diese Vorladungsverfügung nur eine Wiederholung.

2. Die beklagte Partei hat die Möglichkeit, die Akten bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland einzusehen.
3. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung von Donnerstag, 12. Juli 2018 um 15 Uhr, Gerichtssaal 24, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (voraussichtliche Dauer der Verhandlung eine Stunde), zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Artikel 204 Absatz 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Artikel 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleiches beinhalten.

Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO:

- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen
 - Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger
 - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen
4. Zu eröffnen:
 - der klagenden Partei per A-Post
 - der beklagten Partei mit A-Post und durch Publikation im Amtsblatt

Die Vorsitzende: Graf

Schlichtungsbehörde Oberland

Manfred Jakob, wohnhaft Bahnhofstrasse 27, 3612 Steffisburg, Zustelladresse Zelgstrasse 71c, 3661 Uetendorf, wird als Beklagtem im Verfahren OL 18 407 der Schlichtungsbehörde Oberland, Thun, Folgendes mitgeteilt:

- Am 9. Mai 2018 ist bei der Schlichtungsbehörde Oberland ein Schlichtungsgesuch der infoscore Inkasso AG (Klägerin) eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist am 8. Mai 2018 (Postaufgabe) eingetreten.
- Mangels bekannten Zustellort wird die Vorladung vom 11. Mai 2018 dem Beklagten durch amtliche Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern zur Kenntnis gebracht.
- Dem Beklagten wird Gelegenheit gegeben bis zum 4. Juli 2018 schriftlich und im Doppel zu dem im Schlichtungsgesuch geltend gemachten Anspruch Stellung zu nehmen.
- Die amtlichen Akten können nach vorheriger telefonischer Anmeldung auf der Kanzlei der Schlichtungsbehörde Oberland vom Beklagten eingesehen werden.
- Die Parteien werden aufgefordert, persönlich bzw. rechtsgültig vertreten zur Schlichtungsverhandlung vom Mittwoch, 11. Juli 2018, um 17 Uhr, Gerichtssaal 7, EG, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, zu erscheinen.
Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO:
 - Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.
 - Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt.
Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.
 - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.

Der Vorsitzende: Frey

Schuldbetreibung und Konkurs

Arrestbefehl

Müller, Stephan, geboren am 7. April 1959, unbekanntes Aufenthaltsort.

Arrestbefehl Nr. ** vom 23. Januar 2018.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, 3000 Bern.

Vertreter: Kantonales Steueramt Zürich, Gruppe Bezugsdienste, Bändliweg 21, 8090 Zürich.

Forderungen:

Fr. 362 551.40 nebst Zinsen zu 3% seit 9. Mai 2017.
Fr. 60 706.90.

Fr. 1741.70.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Sicherstellungsverfügung vom 23. Januar 2018, Direkte Bundessteuern 2007 bis 2014.

Arrestgrund: Artikel 170 Absatz 1 DBG in Verbindung mit Artikel 169 DBG.

Verarrestierende Gegenstände: Guthaben des Schuldners auf Konto IBAN CH68 0900 0000 4027 3884 8 gegenüber der PostFinance AG im Betrag von Fr. 114.09; Guthaben des Schuldners auf dem Konto IBAN CH49 0900 0000 9264 3666 1 gegenüber der PostFinance AG im Betrag von Fr. 0.05; Guthaben des Schuldners auf dem Konto IBAN CH07 0900 0000 8553 1895 7 gegenüber der PostFinance AG im Betrag von Fr. 1318.99.

Arrestbehörde: Kantonales Steueramt Zürich.

Arresturkunde Nr. 98000009 vom 7. März 2018.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die oben erwähnte Einspruchsmöglichkeit nach Artikel 278 SchKG besteht im vorliegenden Fall nicht. Hingegen kann innert 30 Tagen seit der Publikation gegen die Sicherstellungsverfügung eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, 8090 Zürich, eingereicht werden. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde Nr. 98000009 an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation dieser Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Zahlungsbefehl

Bichsel, Christian, geboren am 18. Dezember 1984, wohnhaft Schaufelweg 21, 3098 Schliern bei Köniz.

Zahlungsbefehl Nr. 98017081 vom 28. Februar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: IBZ, Schulen für Technik und Informatik AG, Tellstrasse 4, 5000 Aarau.

Forderungen:

Fr. 2310.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. Februar 2018.
Fr. 20.–.

Fr. 5.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Offenes Schulgeld für die Rechnung 7856.

Mahngebühren Fr. 20.–.

Betreibungsandrohung Fr. 5.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Fick, Olivier Aino Désiré, geboren am 8. November 1985, wohnhaft Untergässli 9, 2502 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 98006427 vom 21. Februar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 364.05 nebst Zinsen zu 3,50% seit 20. Februar 2018.

Zusätzliche Kosten: Noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 103.65 sowie Busse, Kosten und Gebühren/Verzugszins Fr. 526.65, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2008 gemäss Rechnung vom 3. Dezember 2009.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvor-

schlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Fick, Olivier Aino Désiré, geboren am 8. November 1985, wohnhaft Untergässli 9, 2502 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 98006428 vom 21. Februar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Rüschiistrasse 14, Postfach 1120, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 6026.25 nebst Zinsen zu 4% seit 20. Februar 2018.

Zusätzliche Kosten: Verzugszins laut Steuerrechnung, Fr. 200.75; noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 1960.55; Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszins Fr. 596.70, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2008 gemäss Rechnung vom 3. Dezember 2009.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Fick, Olivier Aino Désiré, geboren am 8. November 1985, wohnhaft Untergässli 9, 2502 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 98006429 vom 21. Februar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Rüschiistrasse 14, Postfach 1120, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 324.50 nebst Zinsen zu 3,25% seit 20. Februar 2018.

Zusätzliche Kosten: Noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 78.60; Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszins Fr. 50.–, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2010 gemäss Rechnung vom 6. September 2010.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Müller, Stephan, Erbschaft, geboren am 7. April 1959, unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 98025546 vom 20. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Zürich.

Vertreter: Kantonales Steueramt Zürich, Gruppe Bezugsdienste, Bändliweg 21, 8090 Zürich.

Forderungen:

Fr. 686 132.05 nebst Zinsen zu 1,50% seit 24. Januar 2018.

Fr. 63 368.–.

Fr. 5499.–.

Zusätzliche Kosten: Arrest- und Zahlungsbefehlskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sicherstellungsverfügung vom 23. Januar 2018, Nachsteuern 2007 bis 2013.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Müller, Stephan, Erbschaft, geboren am 7. April 1959, unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 98025555 vom 20. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft.

Vertreter: Kantonales Steueramt Zürich, Gruppe Bezugsdienste, Bändliweg 21, 8090 Zürich.

Forderungen:

Fr. 362 551.40 nebst Zinsen zu 3% seit 9. Mai 2017.
Fr. 60 706.90.

Fr. 1741.70.

Zusätzliche Kosten: Arrest- und Zahlungsbefehlskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sicherstellungsverfügung vom 23. Januar 2018, Direkte Bundessteuern 2007 bis 2014.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Otto, Simon Reinhard, geboren am 31. Januar 1977, wohnhaft Balmweg 24, 3604 Thun, aktuell unbekannter Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 98001586 vom 24. Januar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: IG Immosip AG, Zürich, c/o UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich.

Vertreterin: Apleona GVA AG, Industriestrasse 21, 8304 Wallisellen mit Zustelladresse Kirchstrasse 24, Postfach 210, 3097 Liebefeld.

Forderungen:

Fr. 2130.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. Dezember 2017.

Zusätzliche Kosten: Fr. 192.90 bisherige Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Bruttomietzins Dezember 2017 bis Februar 2018, je Fr. 650.–. Referenz Nr. 94732.05.0031.16, 1-Zimmer-Wohnung, Balmweg 24, Thun. Bruttomietzins Dezember 2017 bis Februar 2018, je Fr. 30.–. Referenz Nr. 94732.70.0214.10, Abstellplatz EH Meisenweg 17A, Thun. Bruttomietzins Dezember 2017 bis Februar 2018, je Fr. 30.–. Referenz Nr. 94732.70.0263.18, Abstellplatz EH Meisenweg 17A, Thun.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland West
3600 Thun

Pfändungsurkunde

Calonego, Gilbert, von Frankreich, geboren am 26. Januar 1963, früher wohnhaft Talackerweg 29, 3506 Grosshöchstetten, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Schuldbetreibung Nr. 9708863 vom 20. November 2017.

Gläubigerin: BANK-now AG, Neugasse 18, Postfach 852, 8810 Horgen.

Forderungen:

25 439.90 + Betreibungskosten + Zinsen.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 9. Juli 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 der Gläubigerin eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Gülsema Sariasma, geboren am 4. September 1971, unbekanntes Aufenthaltsort.

Pfändungsgruppe Nr. 98010708.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Basel-Stadt.

Vertreterin: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel.

Forderungen:

Betreibung Nr. 97114440 Fr. 11 132.90 + Zinsen + Kosten sowie Betreibung Nr. 97114493 Fr. 839.65 + Zinsen + Kosten.

Die Schuldnerin hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Gestützt auf das Arrestverfahren Nr. 97000114 und Nr. 97000115 und in Abwesenheit der Schuldnerin wird von der IV-Rente der Pensionskasse Post, Viktoriastrasse 72, Postfach, 3000 Bern 22, monatlich der Betrag welcher das vorläufige Existenzminimum von Fr. 1200.– übersteigt, gepfändet.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Hatirli-Tanrikulu Ebru, geboren am 13. November 1981, unbekanntes Aufenthaltsort.

Pfändungsgruppe Nr. 98011358.

Gläubiger: Kanton Zürich und Gemeinde Dielsdorf.
Vertreter: Gemeindesteueramt Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf.

Forderungen:

Betreibung Nr. 98015064, Fr. 15 796.65 + Kosten.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Gestützt auf das Arrestverfahren Nr. 97000169 und in Abwesenheit des Schuldners wird das Guthaben von Fr. 20 000.– aus dem FIBU-Konto 90170430, lautend auf den Schuldner, gegenüber dem Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, gepfändet.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Pumar-Vidal, Manuela, geboren am 20. Juni 1965, wohnhaft Carbelleda de Avia Ribadavia, 32002 Ourense, Spanien.

Pfändungsgruppe Nr. 98010708.

Gläubiger: Kanton Basel-Stadt.
Vertreterin: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel.

Forderungen:

Betreibung Nr. 97114440 Fr. 11 132.90 + Zinsen und Kosten sowie Betreibung Nr. 97114493 Fr. 839.65 + Zinsen und Kosten.

Die Schuldnerin hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Gestützt auf die Arrestverfahren Nr. 97000114 und Nr. 97000115 und in Abwesenheit der Schuldnerin wird von der Invalidenrente der Pensionskasse der Post, Viktoriastrasse 72, 3000 Bern, derjenige Betrag verarrestiert welcher das monatliche Existenz-

Minimum von Fr. 1200.– übersteigt. Die Arrestierung dauert ab dem Arrestvollzug längstens ein Jahr.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Zuhrani Senad, geboren am 20. März 1977, wohnhaft gewesen Avenue Gabriel de Rumine 31, 1005 Lausanne, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Pfändungsgruppe Nr. 98012695.

Gläubigerin: Banque Cantonale Vaudoise, Etablissement de droit public dont le siège est à Lausanne, Place Saint-François 14, 1003 Lausanne.

Forderungen:

Betreibung Nr. 97031661 Fr. 47 132.70 + Zinsen + Kosten.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Gestützt auf das Arrestverfahren Nr. 97000049 und in Abwesenheit des Schuldners wird das Guthaben des Schuldners auf dem Konto Nr. 17-210328 7, gegenüber der PostFinance AG im Betrag von Fr. 20 372.93 gepfändet.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren).

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls für welchen Betrag und welchen Termin.

Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

Rufer, Ivan Jean-Pierre, de Diessbach, né le 10 novembre 1969, domicilié Südweg 3, 2532 Magglingen/Macolin.

Localité de la mise aux enchères: Local des ventes de l'office des poursuites Seeland, Agence de Bienne, Contrôle 20, 2è, 2501 Bienne.

Date de la mise aux enchères: 24 octobre 2018, 14 h.

Les conditions de vente et l'état des charges seront disponibles à partir du 27 août 2018 jusqu'au 6 septembre 2018.

Lieu du dépôt des conditions de vente: Office des poursuites Seeland, Agence de Bienne, Contrôle 20, 2501 Bienne.

La vente a été demandée par les créanciers saisissants.

Délai de production: 3 août 2018.

Objets des enchères:

Ban d'Evilard, feuillet 714-1 (appartement) et 714-15-17 (place de parc souterraine), 4½ pièces au rez-de-chaussée en propriété par étage avec terrasse-jardin, locaux annexes et place de parc souterraine. Hauptstrasse 201.

Valeur officielle: Fr. 317 220.– (appartement), Fr. 22 470.– (place de parc).

Estimation de l'office des poursuites: Fr. 445 000.– (appartement), Fr. 30 000.– (place de parc).

Les immeubles seront vendus à tout prix, au plus offrant et dernier enchérisseur. Avant l'adjudication et conformément aux conditions de vente, le nouvel acquéreur devra payer, séance tenante les acomptes suivants:

Place de parc: Fr. 11 000.–.

Appartement: Fr. 105 000.–.

Les acomptes jusqu'à Fr. 100 000.– peuvent être effectués en espèces ou par chèque bancaire émis par une banque suisse. Si les acomptes ci-dessus dépassent le montant de Fr. 100 000.–, l'adjudicataire doit alors payer au moins le montant au-dessus de Fr. 100 000.– par chèque bancaire. Les chèques personnels ne sont pas acceptés ainsi que les paiements en espèces qui dépassent le montant de Fr. 100 000.–.

La documentation relative à cette vente sera mise à disposition des intéressés lors de la visite officielle des immeubles ou peut être consultée préalablement sur le site internet www.schkg-be.ch sous la rubrique réalisations immeubles.

La visite des biens aura lieu le jeudi 20 septembre 2018 à 14 h.

Des renseignements complémentaires peuvent être pris aux numéros suivants: 031 635 95 11 ou 10. Les enchérisseurs devront se munir d'un acte d'état civil ou, pour les sociétés, d'un extrait récent du Registre du commerce. Ils sont rendus attentifs aux dispositions légales (LFAIE du 16 décembre 1983) relatives à l'acquisition d'immeubles par des personnes étrangères en raison d'une participation étrangère prépondérante.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Rufer, Ivan Jean-Pierre, de Diessbach, né le 10 novembre 1969, domicilié Südweg 3, 2532 Magglingen/Macolin.

Localité de la mise aux enchères: Local des ventes de l'office des poursuites Seeland, Agence de Bienne, Contrôle 20, 2è, 2501 Bienne.

Date de la mise aux enchères: 24 octobre 2018, 15 h.

Les conditions de vente et l'état des charges seront disponibles à partir du 27 août 2018 jusqu'au 6 septembre 2018.

Lieu du dépôt des conditions de vente: Office des poursuites Seeland, Agence de Bienne, Contrôle 20, 2501 Bienne.

La vente a été demandée par les créanciers saisissants.

Délai de production: 3 août 2018.

Objets des enchères:

Ban d'Evilard, feuillet 714-2 (appartement) et 714-15-1 (place de parc souterraine), 4½ pièces au rez-de-chaussée en propriété par étage avec terrasse-jardin, locaux annexes et place de parc souterraine. Hauptstrasse 201.

Valeur officielle: Fr. 320 830.– (appartement), Fr. 22 470.– (place de parc).

Estimation de l'office des poursuites: Fr. 465 000.– (appartement), Fr. 30 000.– (place de parc).

Les immeubles seront vendus à tout prix, au plus offrant et dernier enchérisseur. Avant l'adjudication et conformément aux conditions de vente, le nouvel acquéreur devra payer, séance tenante les acomptes suivants:

Place de parc: Fr. 11 000.–.

Appartement: Fr. 110 000.–.

Les acomptes jusqu'à Fr. 100 000.– peuvent être effectués en espèces ou par chèque bancaire émis par une banque suisse. Si les acomptes ci-dessus dépassent le montant de Fr. 100 000.–, l'adjudicataire doit alors payer au moins le montant au-dessus de

Fr. 100 000.– par chèque bancaire. Les chèques personnels ne sont pas acceptés ainsi que les paiements en espèces qui dépassent le montant de Fr. 100 000.–.

La documentation relative à cette vente sera mise à disposition des intéressés lors de la visite officielle des immeubles ou peut être consultée préalablement sur le site internet www.schkg-be.ch sous la rubrique réalisations immeubles.

La visite des biens aura lieu le jeudi 20 septembre 2018, à 14 h.

Des renseignements complémentaires peuvent être pris aux numéros suivants: 031 635 95 11 ou 10. Les enchérisseurs devront se munir d'un acte d'état civil ou, pour les sociétés, d'un extrait récent du Registre du commerce. Ils sont rendus attentifs aux dispositions légales (LFAIE du 16 décembre 1983) relatives à l'acquisition d'immeubles par des personnes étrangères en raison d'une participation étrangère prépondérante.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Heinze, Horst Siegfried Wolfgang, von Deutschland, geboren am 27. Januar 1945, gestorben am 9. März 2018, wohnhaft gewesen Kappelenring 4, 3032 Hinterkappelen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. April 2018.

Datum der Einstellung: 15. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Hochuli, Bernhard, geboren am 8. Januar 1973, wohnhaft Riggisbergstrasse 19, 3155 Helgisried-Rohrbach, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Bestattungsinstitut Hochuli», Rohrbach 373c, 3155 Helgisried-Rohrbach.

Datum der Konkurseröffnung: 29. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 15. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Jaun, Michael, von Beatenberg BE, geboren am 1. März 1985, wohnhaft Fehlistutz 395, 3158 Guggisberg, zurzeit wohnhaft chemin de la bonne Fontaine 2, 2900 Porrentruy, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Handwerkerei Jaun», Fehlistutz 395, 3158 Guggisberg.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 18. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

PC Sicherheits-Ausbildung GmbH, Bahnhofstrasse 6, 3126 Kaufdorf.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-111.978.086.

Datum des Auflösungsentscheids: 8. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 15. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der PC Sicherheits-Ausbildung GmbH (UID-Nr. CHE-111.978.086) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Schiavano, Anna Rita, von Italien, geboren am 11. Oktober 1958, gestorben am 17. April 2018, wohnhaft gewesen Wangenstrasse 52, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 18. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Stettler, Ulrich, von Eggwil BE, geboren am 6. Februar 1942, gestorben am 26. Januar 2018, wohnhaft gewesen in 3508 Arni, mit Aufenthalt in der Stiftung Diaconis Altenberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. April 2018.

Datum der Einstellung: 15. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Cirino, Francesco, de l'Italie, né le 6 février 1959, décédé le 24 janvier 2018, anciennement domiciliée chemin Mittlen 70a, 2504 Biel/Bienne, succession répuiliée.

Date de l'ouverture de faillite: 14 mars 2018.

Date de la suspension: 18 juin 2018.

Echéance pour l'avance de frais: 7 juillet 2018.

Avance de frais: Fr. 5000.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve du recouvrement d'autres provisions.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Real Alpines Tours GmbH, Dorfstrasse 76, 3707 Därligen.

Datum der Konkurseröffnung: 12. April 2018.

Datum der Einstellung: 11. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 9500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

W. H. Colt Son & Co. Ltd., Bethersden, Ashford, Kent, Zweigniederlassung Thierachern, Zederhüsli, 3634 Thierachern.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 14. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation nach 731b OR

Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Entscheid vom 12. April 2018 bezüglich der W. H. Colt Son & Co. Ltd., Bethersden, Ashford, Kent, Zweigniederlassung Thierachern, die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheid wurde per 8. Mai 2018 rechtskräftig.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Metalwiss International AG, Hofmattstrasse 24, 3360 Herzogenbuchsee.

Die Mehrwertsteuer-Nr. CHE-293.155.565 wird hiermit widerrufen.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 18. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Romeo, Mauro Savino, von Italien, geboren am 15. Mai 1949, gestorben am 12. Februar 2018, wohnhaft gewesen Wuhrgasse 11, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. April 2018.

Datum der Einstellung: 14. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Arslan, Mustafa, von Malters, geboren am 1. November 1962, wohnhaft Lätternweg 4, 3052 Zollikofen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmungen:

– Alpen-Swiss Reinigung Arslan, Lätternweg 4, 3052 Zollikofen

– Sport-Bar Arslan, Bernstrasse 75, 3052 Zollikofen

– Pizza-Kurier Fulmine Arslan, Bernstrasse 99, 3052 Zollikofen

– Sergio Parkett, Lätternweg 4, 3052 Zollikofen

Datum der Konkurseröffnung: 12. Juni 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bitterli, Hans Peter, von Wisen SO, geboren am 21. Februar 1934, gestorben am 5. Juni 2018, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 65, 3015 Bern, mit Aufenthalt in Tilia Wittigkofen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 18. Juni 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bodenbelagstechnik X & A GmbH, Melchiorstrasse 9, 3027 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-331.140.621.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Juni 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Osteria93 GmbH, Thunstrasse 93, 3006 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-161.240.829.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juni 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Welting GmbH, Paracelsusstrasse 1, 3072 Ostermüden.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-106.385.325.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Juni 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

KAYI COOPERATION GMBH, Terrassenstrasse 3, 2553 Safnern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-175.043.123.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Juni 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Künstle, Magali Natacha, von Péry-La Heutte BE, geboren am 8. Juli 1974, gestorben am 24. April 2018, wohnhaft gewesen Bottigenstrasse 23, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juni 2018.

Eingabefrist bis 28. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Rrahmani, Rasim, von Kosovo, geboren am 3. Juni 1980, gestorben am 18. Mai 2018, wohnhaft gewesen Looslistrasse 62, 3027 Bern, mit Aufenthalt in der JVA Thorberg, Thorberg 48, 3326 Krauchthal, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Juni 2018.

Eingabefrist bis 28. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Selimovic, Mirza, Pflegefachfrau, von Bosnien und Herzegowina, geboren am 25. Dezember 1966, wohnhaft Ringstrasse 9, 3052 Zollikofen.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Juni 2018.

Eingabefrist bis 28. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Steiner, Margaretha, von Österreich, geboren am 20. August 1955, gestorben am 6. Januar 2018, wohnhaft gewesen Holenackerstrasse 85, 3027 Bern, mit Aufenthalt im Senevita Panorama, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2018.
Eingabefrist bis 28. Juli 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Zingg-Neuwirth, Angela, von Rapperswil BE, geboren am 16. Februar 1932, gestorben am 31. März 2018, wohnhaft gewesen Kirchgasse 7, 3206 Ferenbalm, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 31. Mai 2018.
Eingabefrist bis 28. Juli 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Auto AN performance GmbH, Bütigenstrasse 72A, 2557 Studen BE.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-184.242.532.

Datum der Konkurseröffnung: 18. April 2018.
Eingabefrist bis 28. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 18. April 2018, mit Beweismitteln.

Premium Choice GmbH, Plänkestrasse 32, 2502 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-205.574.456.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Mai 2018.
Eingabefrist bis 28. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 16. Mai 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

De Sousa Garcês, Francisco José, von Portugal, geboren am 4. Oktober 1956, gestorben am 30. März 2018, wohnhaft gewesen Résidence Metropole, Harderstrasse 1, 3800 Interlaken, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Mai 2018.
Eingabefrist bis 28. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Jakob, Dora, gewesene Heilpraktikerin, von Lauperswil BE, geboren am 19. November 1945, gestorben am 17. September 2017, wohnhaft gewesen Baumenweg 3, 3818 Grindelwald, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Juni 2018.
Eingabefrist bis 28. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Jutzeler, Max Armin, gewesener Rentner, von Erlenbach im Simmental, geboren am 13. Oktober 1939, gestorben am 8. Februar 2018, wohnhaft gewesen Ried 70, 3635 Uebeschi, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Mai 2018.
Eingabefrist bis 28. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Mussilier, Serge Anselme, von Attalens FR, geboren am 1. Januar 1962, gestorben am 12. April 2017, wohnhaft gewesen Interlakenstrasse 65, 3705 Faulensee, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Mai 2018.
Eingabefrist bis 28. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Straubhaar, Heinz, gewesener Rentner, von Strättligen BE, geboren am 14. September 1944, gestorben am 18. Februar 2018, wohnhaft gewesen Amselweg 14, 3661 Uetendorf mit Zustelladresse Alters- und Pflegeheim Sonnmatt Thun, Sonnmattweg 7B, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 16. Mai 2018.
Eingabefrist bis 28. Juli 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Tochtermann, Karl, gewesener Maurer, von Zweisimmen BE, geboren am 15. Juni 1932, gestorben am 24. April 2018, wohnhaft gewesen Reidenbach 317, 3766 Boltigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Juni 2018.
Eingabefrist bis 28. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Blosse, David, von Deutschland, geboren am 19. Oktober 1986, gestorben am 17. Februar 2018, wohnhaft gewesen Wiesenstrasse 15, 4912 Aarwangen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Mai 2018.
Eingabefrist bis 28. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Mathys, André, Landwirt, von Val Terbi JU, geboren am 13. September 1957, gestorben am 24. Juni 2017, wohnhaft gewesen Gotthelfstrasse 7, 3427 Utzenstorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Mai 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Der Erblasser ist Eigentümer folgender Grundstücke:
– Utzenstorf-Grundbuch Blatt Nr. 797.
– Utzenstorf-Grundbuch Blatt Nr. 798.
– Utzenstorf-Grundbuch Blatt Nr. 799.
– Utzenstorf-Grundbuch Blatt Nr. 1398.

Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven des Erblassers sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle, Emmental-Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bereits im vorausgegangenen Rechnungsruf zum öffentlichen Inventar angemeldet haben, sind einer nochmaligen Eingabe enthoben (Art. 234 SchKG).

Neuhaus, Peter Jakob, Maurer, von Hasle bei Burgdorf, geboren am 15. September 1965, wohnhaft Bannholz 442, 3326 Krauchthal.
Datum der Konkurseröffnung: 18. Juni 2018.
Eingabefrist bis 28. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

G. Locher AG Walkringen, Beim Bahnhof, 3512 Walkringen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-102.131.530.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 28. Juni 2018 bis 17. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 28. Juni 2018 bis 7. Juli 2018.

Oberli, Niklaus, von Rüderswil BE, geboren am 1. Juli 1957, gestorben am 2. Februar 2018, wohnhaft gewesen Blankweg 51, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 28. Juni 2018 bis 17. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 28. Juni 2018 bis 7. Juli 2018.

Sommer-Baumgartner, Ruth Verena, von Sumiswald BE, geboren am 14. Juni 1932, gestorben am 24. März 2018, wohnhaft gewesen Waldmannstrasse 67, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 28. Juni 2018 bis 17. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 28. Juni 2018 bis 7. Juli 2018.

Specialisterne Schweiz AG, Bernstrasse 176, 3052 Zollikofen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-392.956.356.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 28. Juni 2018 bis 17. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 28. Juni 2018 bis 7. Juli 2018.

Weber, Markus, Chauffeur, von Schwarzenburg BE, geboren am 9. Juni 1970, wohnhaft Belpstrasse 15, 3007 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 28. Juni 2018 bis 17. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 28. Juni 2018 bis 7. Juli 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Blaser, Rudolf, von Trachselwald BE, geboren am 23. März 1965, gestorben am 24. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 3250 Lyss, mit Aufenthalt im Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 28. Juni 2018 bis 17. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 28. Juni 2018 bis 7. Juli 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Bollinger, Gustav Otto, gewesener Rentner, von Beringen SH, geboren am 30. Juli 1936, gestorben am 30. Januar 2018, wohnhaft gewesen Allmendstrasse 170, 3603 Thun mit Zustelladresse Pflegeheim Sonnrain, Haubenstrasse 7, 3672 Oberdiessbach, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 28. Juni 2018 bis 17. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 28. Juni 2018 bis 7. Juli 2018.

Gürber, Katharina Barbara, gewesene Rentnerin, von Rothenburg LU, geboren am 2. Dezember 1927, gestorben am 6. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Günschmatte 141, 3822 Lauterbrunnen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 28. Juni 2018 bis 17. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 28. Juni 2018 bis 7. Juli 2018.

H. Zaugg AG Gstaad, Hauptstrasse 2, 3780 Gstaad.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 28. Juni 2018 bis 17. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 28. Juni 2018 bis 7. Juli 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, Interlaken, einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt.

Russo, Angelina, gewesene Rentnerin, von Italien, geboren am 18. September 1931, gestorben am 2. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 3634 Thierachern mit Zustelladresse Alterszentrum Heimberg, Auweg 67, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 28. Juni 2018 bis 17. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 28. Juni 2018 bis 7. Juli 2018.

von Känel, Hugo, gewesener Rentner, von Aeschi bei Spiez BE, geboren am 26. September 1946, gestorben am 19. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 3852 Ringgenberg mit Zustelladresse Pflegeheim Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 28. Juni 2018 bis 17. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 28. Juni 2018 bis 7. Juli 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Acrossus GmbH, Bernstrasse 67, 3122 Kehrsatz, CHE-112.582.147.

Datum des Schlusses: 12. Juni 2018.

Click'n Walk AG, Helvetiastrasse 51, 3005 Bern, CHE-434.911.083.

Datum des Schlusses: 12. Juni 2018.

Fernandes Duarte, Paula Teresa, Haushaltsreinigungsgestellte, von Portugal, geboren am 9. August 1986, wohnhaft Unterdorf 45, 3305 Iffwil. Datum des Schlusses: 12. Juni 2018.

Ramseyer, Klaus Beat, von Bern und Heimiswil BE, geboren am 18. Februar 1942, gestorben am 22. September 2016, wohnhaft gewesen Buristrasse 20, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum des Schlusses: 12. Juni 2018.

Riflessi Lifestyle GmbH, Bernstrasse 114, 3072 Ostermündigen, CHE-219.671.284. Datum des Schlusses: 12. Juni 2018.

Schnegg, Hans Ulrich, von Zäziwil BE, geboren am 5. Juni 1942, gestorben am 15. November 2017, wohnhaft gewesen Lindenweg 16, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum des Schlusses: 13. Juni 2018.

Tallamisaj, Florim, Anlageführer, von Bolligen BE, geboren am 6. September 1969, wohnhaft Normanenstrasse 23, 3018 Bern. Datum des Schlusses: 12. Juni 2018.

Tomaz, Feltrin, Chauffeur, von Slowenien, geboren am 15. März 1968, wohnhaft Vrhole pri. Slov., SI-2316 Zgoranja Loznica. Datum des Schlusses: 12. Juni 2018.

Die Konkurseröffnung erfolgte infolge Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets des Kreisgerichts Maribor vom 20. November 2012 betreffend Insolvenzeröffnung nach Artikel 166 ff. IPRG.

Wittwer-Rutschmann, Corinne, selbstständig als Wirtin, von Rafz ZH, geboren am 13. Juni 1970, wohnhaft Bernstrasse 18, 3110 Münsingen. Datum des Schlusses: 12. Juni 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Farron, Eric Yvan, von Tavannes, geboren am 1. Juli 1942, gestorben am 18. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 2502 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im APH Redernweg 6, 2502 Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 18. Juni 2018.

Soltermann, Hans, von Vechigen, geboren am 18. Juli 1922, gestorben am 9. März 2017, wohnhaft gewesen Neuengasse 28, 2502 Biel, mit Aufenthalt im Seelandheim, 3252 Worben, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 15. Juni 2018.

Wehri, Walter, von Bertschikon, geboren am 2. September 1924, gestorben am 13. September 2017, wohnhaft gewesen Knospweg 4, 2575 Gerolfingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 15. Juni 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Mezenen, Raymond Willy, von Saanen BE, geboren am 15. August 1955, gestorben am 9. Januar 2018, wohnhaft gewesen in 3634 Thierachern mit Zustelladresse Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 14. Juni 2018.

Tschannen, Kurt, gewesener Getränketechniker, von Wohlen bei Bern, geboren am 11. Januar 1956, gestorben am 19. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Asterweg 8, 3661 Uetendorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses 15. Juni 2018.

Gläubigerversammlung

Bays, Melissa, wohnhaft Orpundstrasse 78, 2504 Biel.

Die Gläubigerversammlung findet am Donnerstag, 19. Juli 2018, um 11 Uhr im Büro des Sachwalters, Quart-Dessus 7, 2606 Corgémont, statt.

Akteneinsicht: 20 Tage vor der Gläubigerversammlung am Domizil des Sachwalters in 2606 Corgémont nach telefonischer Voranmeldung unter 032 365 74 62.

Schuldenberatung SOS dettes, Jörg Köhler-Sutter Quart-Dessus 7, 2606 Corgémont.

Schuldenruf im Nachlassverfahren

Sahli, Charly Octavio, wohnhaft Neuholzweg 6, 3303 Jegenstorf.

Schuldenruf im Nachlassverfahren und Einladung zur Gläubigerversammlung.

Dauer der Nachlassstundung: Vier Monate, das heisst bis 14. Oktober 2018.

Sachwalterin: GisselbRecht & Wirtschaft AG, Casinoplatz 8, 3011 Bern.

Eingabefrist bis 27. Juli 2018.

Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen mit gesonderter Zinsabrechnung Wert 3. Mai 2018 (Anordnung der provisorischen Nachlassstundung) und unter Bezeichnung allfälliger Pfand-, Retentions- und Vorzugsrechte sowie mittels Beilage der entsprechenden Beweismittel (Ver-

träge, Rechnungskopien, Mahnungen usw.) innert einem Monat seit der öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 27. Juni 2018 bei der Sachwalterin schriftlich anzumelden. Gläubiger, welche ihre Forderungen bereits angemeldet haben, sind hiervon ausgenommen.

Personen, die auf Vermögensstücke Anspruch erheben, die sich beim Schuldner befinden, werden ebenfalls aufgefordert dies der Sachwalterin während der Eingabefrist unter Beilage entsprechender Beweismittel mitzuteilen.

Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind an der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Der Nachlassschuldner beabsichtigt, seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag mit Prozentvergleich vorzuschlagen. Die Gläubigerversammlung findet am Montag, 20. August 2018, ab 11.30 Uhr in der Kanzlei der Sachwalterin am Casinoplatz 8, 3011 Bern, statt. Die der Sachwalterin bekannten Gläubiger erhalten separat eine Einladung.

Die Akten liegen 20 Tage vor der Gläubigerversammlung im Büro der Sachwalterin, das heisst vom 30. Juli 2018 bis 17. August 2018 nach telefonischer Voranmeldung unter 031 544 13 00, zur Einsicht auf.

Bern, 27. Juni 2018.

Sachwalterin: GisselbRecht & Wirtschaft AGn
3011 Bern

Nachlassstundung

Sahli, Charly Octavio, geboren am 25. November 1981, wohnhaft Neuholzweg 6, 3303 Jegenstorf.

Dauer der Nachlassstundung: Vier Monate, das heisst bis 14. Oktober 2018.

Sachwalterin: GisselbRecht & Wirtschaft AG, Casinoplatz 8, 3011 Bern.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Regionalgericht Bern-Mittelland Zivilabteilung
3008 Bern

Der Gerichtspräsident: Zwahlen

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Erlach

Baupublikation

Gesuchstellerin: BKW Energie AG, Asset-Management Netze, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermündigen.

Projektverfasserin: BKW Energie AG, Asset-Management Netze, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermündigen.

Bauvorhaben: Reparatur Hochspannungs-Kabelleitung auf dem Seegrund des Bielersees.

Standort/Parzelle/Koordinaten/Nutzungszone: Erlach, Heideweg, Parzelle Nr. 1584, Koordinaten 575.618/211.215, Landwirtschaftszone und Bielersee.

Schutzzone/Schutzobjekt: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb des Baugebietes nach Artikel 24 RPG

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 23. Juli 2018. Aufgabestelle: Gemeindeverwaltung, Amthausgasse 10, 3235 Erlach.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau, einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren von Lastenausgleichsansprüchen. Lastenaus-

gleichsansprüche die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Verfügungen und Entscheide können im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

Gampelen

Baupublikation

Bauherrschaft: Complex Group AG, Sinslerstrasse 120, 6330 Cham.

Projektverfasserin: Bauwelt Architekten AG, Cornouillerstrasse 6, 2502 Biel/Bienne.

Bauvorhaben: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit 24 Wohnungen und gemeinsamer Einstellhalle; Ausbau Rebenweg auf der Parzelle Nr. 623

Standort: Gampelen, Rebenweg 8 und 10, Parzellen Nrn. 918, 2389, 1496 und 623, Koordinaten 2.570.575/1.207.450, Wohnzone W.

Auflagefrist bis 23. Juli 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Oberdorfstrasse 14, Postfach 12, 3236 Gampelen.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauten und Anlagen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Eingriffe in Trockenstandorte von regionaler Bedeutung (Art. 4 NSchG)
- Eingriffe in Hecken und Feldgehölz
- Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Postfach, 3270 Aarberg, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Bauprofile verwiesen.

Aarberg, 18. Juni 2018

Regierungsstatthalteramt Seeland

Guggisberg

Gesuchsteller: Verein Vreneli-Dorf, per Adresse Hans-Peter Schneider, Dorf, 3156 Riffenmatt.

Bauvorhaben: Erstellen Info-Rundweg Vreneli-Dorf.

Standort: Dorf, Guggisberg, diverse Parzellen, Dorfzone und ZÖN.

Auflage- und Einsprachefrist bis 30. Juli 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Dorf 67, 3158 Guggisberg.

Guggisberg, 21. Juni 2018

Die Baubewilligungsbehörde

Kirchlindach

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: J. + C. Salvisberg, Leutschenstrasse 2, 3038 Kirchlindach.

Projektierung: Allotherm AG, C. Bieri, Moosweg 11, 3645 Gwatt.

Bauvorhaben: Erweiterung des bestehenden Fernwärmeleitungsnetzes im Gebiet Lindachstrasse, Jetzikofenstrasse und Hofweg.

Standort: Lindachstrasse, Jetzikofenstrasse und Hofweg, 3038 Kirchlindach, Grundstücke Nrn. 51, 65, 135, 933, 1163, 1197, 1204, 1205, 1206, 1210, Landwirtschaftszone, Wohnzone W2a, Dorfzone.

Schutzzone: Ortsbilderhaltungsgebiet.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets nach Artikel 24 RPG
- Unterschreiten des Strassenabstandes nach Artikel 81 SG

Gewässerschutzbereich: B.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 27. Juli 2018.

Es wird auf die Gesuchsakten und aufgestellten Profile verwiesen.

Das Baugesuch liegt bei der Bauverwaltung, Lindachstrasse 17, 3038 Kirchlindach, während der Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsansprüche sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen, einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die der Baubewilligungsbehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 Lit. a BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 27. Juni 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Matten bei Interlaken

Baupublikation

Gesuchstellerin: Outdoor AG, Hauptstrasse 15, 3800 Interlaken.

Projektverfasserin: Ingenieurbüro Sterchi GmbH, Bohnerenstrasse 14, 3800 Unterseen.

Bauvorhaben: Erstellen von zwei Hochsitzen mit baumähnlichem Charakter für den Wiederaufbau und Betrieb des Seilparks nach dem Sturm Burglind; verschieben des Seilparkperimeters nach Westen (die ursprüngliche Fläche des Seilparkareals wird nicht erweitert).

Standort: Seilpark Wagnerenschlucht, Parzellen Nrn. 4 und 740, Koordinaten 2.631.812/1.169.304, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 30. Juli 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Matten, 3800 Matten bei Interlaken.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Niederbipp

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Gerhard Oberli, Hölzlisackerweg 18, 4704 Niederbipp.

Projektverfasser: Arn Heizung + Sanitär, Schlüsselmatweg 8, 4704 Niederbipp.

Standort: Parzelle Nr. 387, Hölzlisackerweg 18, 4704 Niederbipp.

Bauvorhaben: Ersatz Ölheizung durch Wärmepumpe. Nutzungszone: Landwirtschaftszone, LWZ.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Gewässerschutzbereich A, keine.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 30. Juli 2018.

Auflageort: Das Baugesuch liegt während der Büroöffnungszeiten bei der Bauabteilung, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp, zur Einsichtnahme auf.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauabteilung, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp, einzureichen.

Niederbipp, 19. Juni 2018

Bauabteilung Niederbipp

Ausserordentliche Baugesuche

Belp

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Manuela Jung, Heitem 56, 3125 Toffen.

Bauvorhaben: Erstellen einer Stützmauer mit Natursteinen südöstlich des Hauptgebäudes, inklusive Absturzsicherung aus Holz; versiegeln des Asphaltgranulats zum Stallzugang mit Schwarzbelag; Nutzung des Schopfs als Pferdestall.

Standort: Heitem Nrn. 56 und 56f, auf Grundbuch Blatt Nrn. 158 und 420, Landwirtschaftszone, Gewässerschutzbereich B, ES III, Koordinaten 2.605.230/1.189.970.

Auflage- und Einsprachefrist bis 27. Juli 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Abteilung Bau, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp.

Belp, 20. Juni 2018

Abteilung Bau Belp, Jürg Aebersold

Erlenbach im Simmental

Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller/Projektverfasser: Martin Scheidegger, Allmenden 212, 3762 Erlenbach.

Standort: Allmenden, 3762 Erlenbach, Parzelle Nr. 813, Gebäude Nr. 197, Koordinaten 2.609.782/1.168.318.

Bauvorhaben: Neubau Remise und Jauchekasten mit Mistplatz; Umbau Stall.

Auflage- und Einsprachefrist: 22. Juni bis 23. Juli 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Erlenbach.

Das Gesuch liegt ab 22. Juni 2018 (erstes Publikationsdatum) für die einspracheberechtigten Organisationen während 30 Tagen bei der Gemeinde Erlenbach im Simmental, öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb dieser Auflagefrist schriftlich an die Baubehörde der Gemeinde zu richten.

Erlenbach, 18. Juni 2018

Gemeindeverwaltung Erlenbach im Simmental

Langenthal

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 ff. RPG

Bauherrschaft: Markus Bösiger, Bahnhofstrasse 1, 4914 Roggwil, vertreten durch Martin Meyer, Lotzwilstrasse 67, 4900 Langenthal.

Projektverfasserin: Schreinerei Schmocker GmbH, Hauptstrasse 44, 4938 Rohrbach.

Bauvorhaben: Renovation Einfamilienhaus; Abbruch Garage; erstellen Carport und Gartenmauer; Umnutzung Estrich zu Wohnraum; Anpassung Umgebungsgestaltung.

Standort: Untere Sängi 35, Parzelle Nr. 6 (Ortsteil Untersteckholz)

Zonen: Landwirtschaftszone, Baugruppe B «Untere Sängi», Gewässerschutzbereich A.

Beantragte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)

Auflagestelle: Einwohnerschalter, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal.

Auflage- und Einsprachefrist bis 30. Juli 2018.

Einsprachestelle: Stadtbauamt, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal.

Es wird auf die aufgelegten Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel beim Stadtbauamt Langenthal einzureichen.

Langenthal, 21. Juni 2018
Stadtbauamt/Bauinspektorat

Lenk

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Patrik Frautschi, Chrommengässli 2, 3775 Lenk.

Bauvorhaben: Sanieren und erweitern der Wohnung im DG mit Dachgiebeleinbau.
Standort: Chrommengässli 4, Parzelle Nr. 2099, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis 30. Juli 2018.
Einsprachestelle: Bauverwaltung, 3775 Lenk.

Lenk, 21. Juni 2018
Die Bauverwaltung

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Amsoldingen

*Einzonung Galgacker
Öffentliche Auflage*

Der Gemeinderat von Amsoldingen bringt, gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), folgende Unterlagen der Einzonung Galgacker zur öffentlichen Auflage:

- Änderung Zonenplan Baugebiet
- Änderung Baureglement

Zur Einsichtnahme liegen auf:

- Erläuterungsbericht
- Vorprüfungsbericht vom 19. April 2018
- Entwurf Verfügung über die Mehrwertabgabe

Auflage- und Einsprachefrist: 27. Juni bis 15. August 2018.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Einsprache- und Auflagestelle einzureichen. Eine Einsprache bzw. Rechtsverwahrung muss eindeutig das Vorhaben bezeichnen, auf welches Bezug genommen wird.

Einsprache- und Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 35, 3633 Amsoldingen, zuhänden des Gemeinderates.

Einspracheverhandlungen werden am Mittwoch, 22. August 2018 (nachmittags) im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung stattfinden. Allfällige Einsprecher werden gebeten, sich dieses Datum zu reservieren.

Gemeinderat Amsoldingen

Huttwil

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:

S-0172359.1

Transformatorstation Woodwork

– Neubau auf Parzelle 2172 der Gemeinde Huttwil

Koordinaten 2.632.137/1.217.985

L-0175934.2

16-kV-Leitung zwischen den Transformatorenstationen Woodwork und Aebi

– Umverlegung zur neuen TS Woodwork

L-0228469.1

16-kV-Leitung zwischen den Transformatorenstationen Rüttistalden und Woodwork

– Neuverlegung

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Industrielle Betriebe Huttwil AG, Oberdorfstrasse 4, 4950 Huttwil, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 28. Juni 2018 bis zum 28. August 2018 in der Einwohnergemeinde Huttwil, Bauverwaltung, Marktgasse 2, 4950 Huttwil, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Langenthal, Lotzwil, Madiswil, Melchnau, Roggwil und Rohrbach

Öffentliche Planaufgabe nach Artikel 60 BauG

Die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion, vertreten durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Kantonale Überbauungsordnung Wässeratten, bestehend aus den Überbauungsvorschriften und den Überbauungsplänen 1 bis 6 im Masstab 1:2000 sowie den weiteren Unterlagen wie Erläuterungsbericht und Mitwirkungsbericht zur öffentlichen Auflage.

Die Akten liegen vom 2. Juli 2018 bis am 20. August 2018 bei den Gemeindeschreibereien der Gemeinden Langenthal, Lotzwil, Madiswil, Melchnau, Roggwil und Rohrbach, beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Städtli 26, 3380 Wangen an der Aare, und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Nydegasse 11/13, 3011 Bern, öffentlich auf. Zudem können die Akten elektronisch auf der Homepage des Amt für Gemeinden und Raumordnung eingesehen werden: www.jgk.be.ch > Raumplanung > Aktuell.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Bauen, Nydegasse 11/13, 3011 Bern, einzureichen. In Kollektiveinsprachen und vielfältigen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).

Bern, 22. Juni 2018

Amt für Gemeinden und Raumordnung
des Kantons Bern

Meiringen

Baureglementsänderung Abbau- und Deponiezone «Hüsebach»

Änderung Artikel 235 GBR

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Der Gemeinderat Meiringen bringt, gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Änderung des Artikels 235 Gemeindebaureglement, Abbau- und Deponiezone «Hüsebach», zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Änderung des Artikels 235 GBR liegt vom Mittwoch, 27. Juni 2018 bis und mit Montag, 30. Juli 2018 bei der Gemeindeverwaltung Meiringen öffentlich auf.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Abteilung Infrastruktur, Bauverwaltung Meiringen, Rudenz 14, 3860 Meiringen, zu richten.

Meiringen, 19. Juni 2018
Bauverwaltung Meiringen

Mühleberg

Genehmigung Änderung Überbauungsordnung Deponie Teuftal

Mit Verfügung vom 14. März 2018 hat das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die durch den Gemeinderat Mühleberg am 2. Oktober 2017 im geringfügigen Verfahren beschlossene Änderung Überbauungsordnung Deponie Teuftal in Anwendung von Artikel 61 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) genehmigt.

Es handelt sich um folgende Änderung:

- Änderung Überbauungsordnung Deponie Teuftal, Abänderung infolge neuer Linienführung Schrägschacht

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, schriftlich und begründet in zwei Doppeln Beschwerde erhoben werden (Art. 61a, Abs. 1 BauG bzw. Art. 45 GV). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Diese Veröffentlichung erfolgt gestützt auf Artikel 110 Bauverordnung bzw. Artikel 45 Gemeindeverordnung. Die Unterlagen stehen bei der Bauverwaltung Mühleberg zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Mühleberg, 27. Juni 2018
Gemeinderat Mühleberg

Wimmis

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekt:

S-0102176.15

Unterwerk Wimmis

– Umbau 220-kV-Schaltanlage

– Neubau eines Betriebsgebäudes mit einer Netzersatzanlage

– Ausbau des Reservefeldes Chippis

– Umbau Feld Trafo 11

– Umbau Feld Wattenwil (Bickigen)

– Umbau Feld Innertkirchen

– Umbau Feld Trafo 12

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Alpiq EnerTrans AG, Oltnerstrasse 61, 5013 Niedergösgen, im Namen der Swissgrid AG, Bleiche-mattstrasse 31, 5001 Aarau 1, das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 28. Juni 2018 bis zum 28. August 2018 in der Bauverwaltung Wimmis, Bahnhofstrasse 7, 3752 Wimmis, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

**Redaktionsschluss:
Freitag, 10 Uhr**

A vendre immeuble industriel / dépôts

de 42 000 m³ avec un terrain de 35 000 m²

Proximité jonction autoroutière Ballaigues

Prix Fr. 9 500 000.-
Tél. 079 637 13 24

A227409

**Inserate
im Amtsblatt
haben
Erfolg!**

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausweisungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.-
- 6 Monate Fr. 46.-
- 3 Monate Fr. 28.-
- ein Monat Fr. 15.-

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Therapien

Fortschritt in kleinen Schritten
dank individueller Therapie.



Cerebral

Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
Erlachstrasse 14, 3001 Bern, Infotelefon: 0848 848 222
cerebral@cerebral.ch, Internet: www.cerebral.ch



BEEINDRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

GASSMANNprint
www.gassmann.ch

Amtsblatt des Kantons Bern

Tarife ab 1. Januar 2018

Abonnementspreise (inklusive 2,5% Mehrwertsteuer)

Abonnemente: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 82 15, Telefax 032 344 82 38, E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Dauer:	12 Monate	Fr. 78.—
	6 Monate	Fr. 46.—
	3 Monate	Fr. 28.—
	ein Monat	Fr. 15.—

Amtliche Publikationen (inklusive 7,7% Mehrwertsteuer)

Amtliche Publikationen: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Preise:	Grundgebühr	Fr. 15.10
	Zuschlag pro weitere mm-Zeile	Fr. 1.08
	Mindestgebühr: Grundgebühr plus 15 mm	Fr. 31.30

Zuschläge:	Rubrikzuschläge (Erklärungstexte)	
	bis 35 mm	Fr. 15.—
	35 bis 70 mm	Fr. 28.—
	über 70 mm	Fr. 53.—

Ausserkantonale Publikationen: Zuschlag 15%

Mehraufwand

Rückzüge/Annullierungen:	Rückzugsgebühr (ohne Satzkosten)	Fr. 16.—
	Satzkosten pro Zeile	Fr. 1.50
	Minimal verrechnete Satzkosten	Fr. 20.—

Autorkorrekturen: pro Korrekturzeile (Satz) Fr. 1.50

Telefonspesen: Zuschlag pro Gespräch Fr. 8.—

Übersetzungen: pro Wort Fr. -.70

Bearbeitung von Manuskripten mit Verrechnung

Manuskripte, welche nicht der Wegleitung für das Amtsblatt entsprechen, werden durch unser Korrektorat gekürzt, abgeändert oder berichtigt.

Diese zusätzliche Arbeit wird nach Aufwand verrechnet (auch bei Gratispublikationen).

Pro Stunde Fr. 90.—

Anzeigenpreise (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Anzeigenmarketing und Verkauf: Gassmann Media AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: service@gassmann.ch

mm-Preise (1-spaltig):	Kommerziell mind. 20 mm	Fr. -.91
	Stellen mind. 20 mm (mind. 2 Spalten)	Fr. -.99

Zuschläge: Chiffregebühr Fr. 40.—

Farbzuschläge:	Amtsblatt-Rot bis ½ Seite	Fr. 100.—
	Amtsblatt-Rot bis ¼ Seite	Fr. 170.—
	Pantonefarbe bis ¼ Seite	Fr. 430.—

Wiederholungsrabatte: 2x 3% 3x 5% 6x 8% 10x 13% 20x 17%

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.